

# Sicherheitskommission Schreinergerberbe

Revision: Herbst 2016 / 4.11.2016

## Risikobeurteilung Schreinergerberbe

### Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Methode der Risikobeurteilung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Risikoeinschätzung.....	3
2.2	Risikobewertung .....	4
<b>3</b>	<b>Risikobeurteilung inkl. Massnahmenkatalog</b> .....	<b>5</b>
3.1	Arbeitsorganisation allgemein .....	6
3.2	Arbeitsplätze allgemein .....	11
3.3	Kundenbetreuung, AVOR.....	22
3.4	Warentransport und Lagerung.....	24
3.5	Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeug .....	28
3.6	Oberflächenbehandlung .....	35
3.7	Kunden- und Baustellenarbeit .....	40
3.8	Instandhaltung, Entsorgung.....	42
3.9	Notfallorganisation, Brandschutz.....	44
3.10	Gebäude .....	48
<b>4</b>	<b>Ermittelte Risikoschwerpunkte</b> .....	<b>53</b>
4.1	Risikoschwerpunkte Unfall .....	53
4.2	Risikoschwerpunkte Gesundheit .....	53
<b>5</b>	<b>Risikominderung</b> .....	<b>54</b>
5.1	Systemische Massnahmen.....	54
5.2	Technische Massnahmen.....	54
5.3	Organisatorische Massnahmen.....	54
5.4	Personelle Massnahmen .....	55
<b>6</b>	<b>Erkenntnisse und Schlussbetrachtungen</b> .....	<b>56</b>

### Die beigezogenen ASA-Spezialisten bestätigen die vorschriftsgemässe und korrekte Erstellung der Risikobeurteilung

Der Sicherheits-Ingenieur:

BOLLIGER+PARTNER  
Christian Bolliger  
Holzbauing. FH /Sicherheitsing. EigV  
Cadonastrasse 19  
7000 Chur

T 081 250 51 75 ch@bolliger-partner.ch

Chur, 26.01.2017



Christian Bolliger  
Holzbauing. FH / Sicherheitsing. EigV

Der Arbeitsmediziner:

AEH Zentrum für Arbeitsmedizin,  
Ergonomie und Hygiene AG  
Urs Hinnen, FMH Arbeitsmedizin  
Andreas Martens, Arbeitshygieniker SGAH  
Militärstrasse 76  
8004 Zürich

T 044 240 55 50 [info@ae.ch](mailto:info@ae.ch)

Zürich, 26.1.17



Dr. med. Urs Hinnen  
FMH Arbeitsmedizin

Der Arbeitshygieniker:

Zürich, 26.1.17



Andreas Martens  
Arbeitshygieniker SGAH

**Der EKAS-Branchenbetreuer hat die Risikobeurteilung geprüft und für gut befunden**

Der EKAS-Branchenbetreuer:

Suva  
Bereich Holz und Gemeinwesen  
Martin Bosshard  
Rösslimattstrasse 39  
Postfach 4358  
6002 Luzern

T 041 419 53 85 martin.bosshard@suva.ch

Luzern, 26.1.17.....



Martin Bossart  
EKAS Branchenbetreuer

**Die Sicherheitskommission Schreinergerwebe genehmigt die Risikoanalyse**

Sicherheitskommission Schreinergerwebe  
SIKO Vorsitz  
Daniel Furrer  
Gladbachstrasse 80  
8044 Zürich

T 044 267 81 91 info@siko2000.ch

Zürich, 26.1.17.....



Daniel Furrer  
SIKO Vorsitz

## Abkürzungen und Begriffe

bfu	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EigV	Eignungsverordnung (Verordnung zum UVG) vom 25.11.1996
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.03.1981
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
ArGV3	Verordnung zum Arbeitsgesetz
BauAV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
S	Schadensausmass
W	Eintrittswahrscheinlichkeit
R	Risikopotenzial

## 1 Einleitung

Die vorliegende proaktive, kollektive Risikobeurteilung ist Bestandteil der Branchenlösung Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schreinerhandwerk „siko 2000“ und entstand unter Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit. Sie wurde 2016 auf Basis der Risikobeurteilung 2012 erstellt.

Das Ziel der Risikobeurteilung ist es im Schreinerhandwerk vorkommende Arbeitsgänge, Geräte und Stoffe sowie Aspekte zu Arbeitsbedingungen mit deren Risiken aufzulisten und zu beurteilen.

Die beurteilten Kriterien erfassen die derzeitige Situation und müssen beim Auftreten von neuen sicherheitsrelevanten Arbeitssituationen oder neuen Erkenntnissen ergänzt oder angepasst werden.

Die Risikobeurteilung dient als Grundlagenarbeit für die Branchenlösung. Mit ergänzenden Unterlagen und Schulungen wird bezweckt, dass die Betriebe des Schreinerhandwerkes unterstützt werden, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen und alle Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsassoziierten Gesundheitsproblemen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Dadurch soll die Arbeitsplatzsituation generell verbessert- und Unfälle vermieden werden.

## 2 Methode der Risikobeurteilung

Die eingesetzte Methode lehnt sich an die „Methode Suva zur Beurteilung von Risiken an Arbeitsplätzen und bei Arbeitsabläufen“ und das „Gefahrenportfolio“ an. Die aufgeführten „Regelwerke“ verweisen auf Dokumente mit vertieften Angaben zum Arbeitsgang/Tätigkeit. Die Ermittlung der Gefährdungen wurde in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der Branche erstellt.

### 2.1 Risikoeinschätzung

Das Risiko ist eine Funktion aus der Eintrittswahrscheinlichkeit (W) des Ereignisses und dem Schadensausmass (S) bei Eintritt eines Ereignisses. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses wird bestimmt durch: Häufigkeit der Exposition, Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die Möglichkeit zur Verhinderung des Ereignisses.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Risikoeinschätzung nach Umsetzung der aufgeführten Massnahmen vorgenommen.

## Schadenausmass (S)

Stellt den Gesundheitsschaden beim Ereignis dar und wird in 5 Stufen unterteilt.

I	=	Tod
II	=	schwerer bleibender Gesundheitsschaden (Invalidität)
III	=	schwere Verletzung mit Spitalaufenthalt (oder längere Therapiephase)
IV	=	heilbare Verletzung mit Arbeitsausfall (Arztbesuch)
V	=	heilbare Verletzung ohne Arbeitsausfall (Selbstverarztung)

## Eintrittswahrscheinlichkeit (W) pro 1000 Exponenten

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bezieht sich in dieser Arbeit auf 1000 exponierte Personen und wird in 5 verschiedene Stufen eingeteilt:

A	=	häufig	1 x pro Woche
B	=	gelegentlich	1 x pro Monat
C	=	selten	1 x pro Quartal
D	=	kaum	1 x pro Jahr
E	=	unwahrscheinlich	1 x in 10 Jahren

Wie das Wort Risikoeinschätzung aussagt, handelt es sich um eine Abschätzung des Risikos.

## 2.2 Risikobewertung

Die Bewertung der Risiken ist ein Vergleich mit einem definierten Schutzziel und der Entscheidung über die Tragbarkeit der Risiken.

In der untenstehenden Grafik wird das Schutzziel mit der „Risikoakzeptanzgrenze“ festgelegt.

### Risikoprofil

		Risikoakzeptanzgrenze				
<b>Eintrittswahrscheinlichkeit (W)</b>	Häufig (A) 1 Mal pro Woche	2	2	1	1	1
	Gelegentlich (B) 1 Mal pro Monat	3	2	1	1	1
	Selten (C) 1 Mal Quartal	3	2	2	1	1
	Kaum (D) 1 Mal pro Jahr	3	2	2	2	1
	Unwahrscheinlich (E) 1 Mal in 10 Jahren	3		3	2	2
					<b>Risikopotenzial gross</b>	
			<b>Risikopotenzial mittel</b>			
				<b>Risikopotenzial klein</b>		
		Heilbare Verletzung ohne Arbeitsausfall (V)	Heilbare Verletzung mit Arbeitsausfall (IV)	Schwere Verletzung mit Spitalaufenthalt (III)	Schwerer bleibender Gesundheitsschaden (II)	Tod (I)
		<b>Schadenausmass (S)</b>				

	Risikopotential	Massnahmen
Zone 1	Gross	Massnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
Zone 2	Mittel	Massnahmen mit normaler Schutzwirkung notwendig
Zone 3	Klein	Organisatorische Massnahmen möglich

### 3 Risikobeurteilung inkl. Massnahmenkatalog

In den nachfolgenden Tabellen sind Arbeitsgänge und Tätigkeiten mit möglichen Gefährdungen prozessartig aufgelisteten.

Mit dem Verweis auf Regeln, Richtlinien und Hilfsmittel / Broschüren können weitergehende Informationen abgerufen werden.

Die Spalte „Nachweise“ ermöglicht einen Überblick über die wichtigsten, nachweislich überprüfaren Massnahmen.

### 3.1 Arbeitsorganisation allgemein

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>1. Organisation (Einführung Neueintretende)</b>						
	1.1 Diverse Unfälle	C	II	1	<p>Suva Nr.88183, 66101</p> <p>Einführung von Neueintretenden sicherstellen Alarmierung und Hilfeleistung bei einem allfälligen Unfall muss überall jederzeit gewährleistet sein. Erforderliche Sach- und Fachkenntnis zur Ausführung von Arbeiten muss gewährleistet sein. Durch offene Kommunikation und das systematische Behandeln von Sicherheitsthemen kann eine Sicherheitskultur entwickelt und Unfälle vermieden werden. Die Verantwortung der Vorgesetzten ist bekannt Die Aufgaben des SIBE sind definiert</p>	Instruktion Neueintretende
<b>2. Drittfirmen im Betrieb</b>						
	2.1 Diverse Unfälle	D	II	2	<p>Suva Nr.66092</p> <p>Dritunternehmen unterstehen den im Betrieb bestehenden Sicherheitsregeln Klare Regelungen bezüglich den Verantwortlichkeiten in Werkverträgen regeln</p>	Weisung Werkverträge
<b>3. Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation</b>						
	3.1 Psychosoziale Belastung durch lange, schlecht planbare oder ungünstig gelegene Arbeitszeit	B	IV	2	<p>ArGV1 / 2 Seco Nr.710.255</p> <p>Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften gem. Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 Wegleitung zum Arbeitsgesetz zu Art. 15</p>	Arbeitszeit-aufzeichnungen
	3.2 Fehlende Erholung / Psychosoziale Belastung durch fehlende oder ungenügende Pausen	B	IV	2	SECO Info Nr.19/1986 Organisation und Gestaltung von Pausen	
	3.3 Psychosoziale Belastung durch fehlende Work-Life-Balance (z.B. Teilzeitarbeitsmöglichkeit)	B	V	3	Bei Bedarf Möglichkeit von Teilzeitarbeit / Jobsharing prüfen.	
<b>4. Psychosoziale Risiken</b>						
	4.1 Fehlbeanspruchungen wie Stress, Monotonie oder psychische Sättigung / Ermüdung	B	IV	2	<p>Art. 328 OR, ArGV3, Seco Nr.710.238</p> <p>Psychosoziale Risiken (PSR) sind in der Gefährdungsermittlung zu integrieren (Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation, soziale Bedingungen, Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen).</p>	Belastungsermittlung

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• SECO „Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz“, Teile 1-4</li> <li>• Suva CL 67010 „Stress“</li> <li>• SECO 710.236 „PSR am Arbeitsplatz“</li> <li>• SECO 710.237 „Schutz vor PSR am Arbeitsplatz“</li> </ul>	
	4.2 Burnout, Psychische Probleme und Krankheiten, Leistungsverlust, Sucht in Folge anhaltender Fehlbeanspruchung	C	III	2	Vergleiche oben und folgende Fragen.	
	4.3 Unzureichend gestaltete Arbeitsaufgabe				<p>Anmerkung: Die folgenden Punkte beziehen sich auf 4.1, 4.2 und wurden nicht bewertet</p> <p>Die folgenden Probleme sind zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widersprüchliche Anforderungen (z.B. Qualität / Termineinhaltung)</li> <li>• Zeit- und Termindruck</li> <li>• Informationsüberlastung</li> <li>• Ständige Unterbrechungen und Störungen</li> <li>• Langandauernde Routinearbeiten</li> <li>• Keine Möglichkeit zur Kooperation</li> <li>• Überforderung (z.B. fehlende Eignung, keine Berufserfahrung)</li> <li>• Unterforderung</li> <li>• Fehlendes Feedback über die Arbeit (Lob, aber auch Kritik)</li> </ul>	
	4.4 Unzureichend gestaltete Arbeitsorganisation				<p>Die folgenden Probleme sind zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzfristige Bauprogrammänderungen</li> <li>• Verantwortlichkeiten nicht eindeutig festgelegt</li> <li>• Mitarbeitende besitzen zur Wahrnehmung der Verantwortung nicht die notwendigen Kompetenzen, Informationen</li> <li>• Mitarbeitende haben zu hohe Verantwortung</li> <li>• Arbeitszeiten und Ruhezeiten werden nicht eingehalten</li> <li>• Pausen werden ständig unterbrochen</li> </ul>	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	4.5 Unzureichend gestaltete soziale Bedingungen				<p>Die folgenden Probleme sind zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende partnerschaftliche Führung</li> <li>• Konflikte zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden werden nicht angesprochen</li> <li>• Keine Unterstützung durch Vorgesetzte</li> <li>• Keine offene Gesprächskultur</li> <li>• Keine Zusammenarbeit im Team</li> <li>• Keine Hinweise auf Verbesserungen</li> <li>• Ständige Wechsel der Umgebung, der Mitarbeitenden und des Aufgabenfeldes</li> <li>• Personalmangel</li> </ul>	
	4.6 Unzureichend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen				<p>Die folgenden Probleme sind zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken für Sicherheit und Gesundheit an den Arbeitsplätzen bzw. Arbeitstätigkeiten sind nicht hinreichend bekannt (keine Gefährdungsermittlung)</li> <li>• Arbeitsplätze und Arbeitsumgebungsbedingungen nicht ergonomisch gestaltet (fehlende Sicht ins Freie, Einzelarbeitsplätze, keine ausreichende Beleuchtung, unangenehmes Raumklima, Gerüche)</li> <li>• Notwendige persönliche Schutzausrüstungen stehen nicht zur Verfügung, Anwendung ist nicht hinreichend bekannt</li> </ul>	
	4.7 Unsicherheit Arbeitsplatzzerhalt				<p>Offene Kommunikation Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung fördern</p>	
<b>5. Verletzung der persönlichen Integrität</b>					<p>Art. 328 OR, ArGV3 SECO 710.064 „Mobbing und andere Belästigungen, Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz“ SECO 710.401 „Checkliste – Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz“</p>	



Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	5.1 Psychische Probleme in Folge Verletzung der persönlichen Integrität (Mobbing, Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Gewalt,...)	C	IV	2	Vertrauensstelle / -person bezeichnen (evtl. extern) Klare Weisungen („Mobbing wird nicht geduldet“) Kommunikation schulen und fördern Arbeitsorganisation überprüfen	Bekanntnis der Arbeitgebers
<b>6. Rauchen</b>					Suva Nr.67034; Bundesgesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen	
	6.1 Brandausbruch	D	II	2	Raucherabfälle nur in feuersichere selbstschliessende Metalleimern sammeln und entsorgen	
	6.2 Passivrauchen	E	I	2	Nichtraucher sind nicht durch Raucher zu belästigen „Rauchplätze“ zur Verfügung halten	
<b>7. Mutterschutz</b>					<b>Mutterschutzverordnung, seco Nr.822.111.52</b>	
	7.1 Schädigung des Ungeborenen Körperliche Beschwerden/ Schädigungen Fötus psychische Belastung der Schwangeren	D	I	1	Information aller Mitarbeiterinnen zum Mutterschutz Einhalten der Mutterschutzverordnung Durchführung der Risikobeurteilung am Arbeitsplatz bei Schwangerschaft / Abgabe Dokument zHd. Gynäkologin. Separate Risikobeurteilung durch Spezialisten liegt in der Branchenlösung vor.	Risikobeurteilungen der Arbeitsplätze von Schwangeren
<b>8. Jugendarbeitsschutz</b>					<b>ArGV5, Jugendarbeitsschutzverordnung, seco Nr.822.115</b>	
	8.1 Erhöhte Risiken wegen ungenügender Erfahrung und hoher Risikobereitschaft	D	I	1	Beachtung der Jugendarbeitsschutzgesetzgebung sowie der Berufsbildungsverordnungen Besondere Betreuung bezüglich Instruktion, Aufgabenstellung, Schutzmassnahmen und Kontrolle der Jugendlichen Klare Reglementierung zur Beschäftigung von Schülern und Schnupperlehrlingen Aufbau eines guten Vertrauensverhältnisses, bei Bedarf Kontaktaufnahme mit Erziehungsverantwortlichen <b>Suva CL 67190 „Sichere Lehrzeit“</b>	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	8.2 Überlastung, da körperlich noch nicht ausgewachsen	B	IV	2	Siehe oben (8.1)	
	8.3 Erhöhter psychischer Druck in der Adoleszenz	B	IV	2	Siehe oben (8.1)	
<b>9. Schutz älterer Mitarbeitender</b>					Wegleitung ArGV 3 bzw. Suva „Clever anpacken“	
	<p>9.1 Ältere Mitarbeitende haben veränderte Fähigkeiten, welche zur Vermeidung von Unfällen und Überbelastungen berücksichtigt werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungenügende Beleuchtung, Blendung</li> <li>• Überlastung durch schwere Lasten</li> <li>• Überlastung durch Haltungs- und Haltearbeit</li> <li>• Gefährdung durch hohe Anforderung an Reaktionsvermögen</li> </ul>	B	IV	2	<p>Beleuchtung verstärken bis zu 1500 lx, gute Lesbarkeit (grosse Schriften und Abbildungen, klare Kontraste)</p> <p>Direkte Blendung durch Tageslicht und Beleuchtung vermeiden, Reflexblendung vermeiden durch nicht reflektierende Oberflächen und ausgewogene Leuchtdichteverteilung</p> <p>Max. Lasten 50+ Männer: 16 kg (gelegentlich) / 12 kg (häufig), Frauen 10 kg (gelegentlich) / 7 kg (häufig),“</p> <p>Unterstützung Feinmotorik mit Hilfsmittel (Einspannen Werkstücke, Unterarmstützen)</p>	

### 3.2 Arbeitsplätze allgemein

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>10. Sozialräume</b>					Art. 29 ArGV3	
	10.1 Diverse Unfälle	C	IV	2	Sozialräume müssen sauber gehalten zur Verfügung stehen WC-Anlagen und Garderoben sind nach Geschlecht zu trennen oder eine getrennte Nutzung vorzusehen	Weisung Werkverträge
<b>11. Sich fortbewegen zu Fuss</b>					Suva Nr. <b>6212, 67001, 67012, 67031</b>	
	11.1 Stolpern, Stürzen beim Gehen auf Verkehrswegen inkl. Treppen	B	III	1	Niveaunterschiede markieren Stolperfallen entfernen (abgelöste Bodenbeläge, freiliegende Kabel, Ware auf Treppen Rutschhemmende Böden und Treppenstufen einsetzen Allgemeine Ordnung halten Geeignete Bodenreinigungsmittel einsetzen Handläufe benützen Geeignete Kleidung ohne weite Bünde tragen Beim Gehen vorausschauen	
	11.2 Zusammenstossunfälle	C	III	2	Verkehrswege möglichst übersichtlich gestalten Hindernisse vermeiden / entfernen	
	11.3 Absturz beim Arbeiten in der Höhe Absturz durch nicht gesicherte Verkehrswege	D	I	1	Geeignete, einwandfreie Aufstiegsmittel korrekt einsetzen (Leitern, Auftritte, etc.) Temporär entfernte Öffnungen und Geländer nach Gebrauch sofort wieder verschliessen Absturzsicherungen einsetzen (falls erforderlich) Erfordernis von Fachpersonen abschätzen	
<b>12. Arbeitsplatz einrichten / Ergonomie</b>					Suva Nr. <b>66128, 88190, 44018</b> , <a href="http://www.optibau.info/de">www.optibau.info/de</a>	
	12.1 Stolpern, Stürzen, Diverse Verletzungen	B	III	1	Arbeitsplätze sind ordentlich zu halten zum generellen Vermeiden von Unfällen	
	12.2 Unfall durch ungenügende Beleuchtung	C	III	2	Arbeitsplätze sind so zu beleuchten, dass keine Gefahren entstehen	
	12.3 Übermässige Ermüdung durch ungünstige Körperhaltung Ergonomie	A	V	2	Ergonomisches Einrichten der Arbeitsplätze (Höhe Arbeitsfläche, Anordnung Arbeitsmittel, Sitzposition einstellen)	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Einsatz höhenverstellbaren Arbeitsflächen (Scheerenhubwagen etc.) Regelmässiges Bewegen am Arbeitsplatz ermöglichen Vermeidung von Zwangshaltungen	
	12.4 Übermässige Ermüdung durch langes Stehen	B	V	3	Entlastung durch Wechsel Stehen / Sitzen fördern.	
<b>13. Arbeit mit repetitiver Belastungen</b>						
	13.1 Erkrankungen am Muskelskelettsystem (Sehnenscheidenentzündungen, ...)	C	III	2	Automatisation belastender Tätigkeiten Geeignete Arbeitsorganisation (Arbeitspausen, Arbeitsrotation, etc.) Optimierung der Ergonomie an den Arbeitsplätzen (z.B. Einsatz von aufgehängten Gewichtsausgleichern für Handmaschinen etc.) Verhaltensschulungen der Mitarbeitenden	
<b>14. Arbeiten in ungünstiger Haltung</b>						
	14.1 Erkrankung der Schleimbeutel in Folge ungünstiger Haltungen (Knien)	D	III	2	Automatisation belastender Tätigkeiten Geeignete Arbeitsorganisation Kurzyklische Rotationen	
<b>15. Warentransport, Lasten heben, tragen, verschieben von Hand</b>						
	15.1 Rückenleiden durch Überlastung und Fehlhaltungen	A	II	1	Das manuelle Lasten-Handhaben vermeiden, durch den Einsatz von Hebemitteln wie: Kran, Rolli, Hebegerät, Plattenheber, Vakuumheber etc. Falls manuelle Lasten-Handhabung nicht vermeidbar sind Mitarbeitende darüber informieren, welche Gefahren bei der Handhabung schwerer Lasten und unhandlicher Lasten bestehen, und sie anleiten, wie solche Lasten richtig gehoben, getragen und bewegt werden können. Geeignete Trag-/Hebetechniken instruieren: gerader Rücken, Last nahe am Körper Tragmenge nicht zu gross wählen Überbelastungen vermeiden, zu zweit arbeiten Jugend- und Mutterschutz beachten	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>16. Betriebsfahrt mit Strassenfahrzeug</b>						
	16.1 Verkehrsunfälle	C	III	2	Nur geeignete Fahrzeuge mit entsprechender Lastzulassungen einsetzen Strikte Beachtung der Verkehrsregeln Vorsichtiges Fahren (geeignete Fahrer wählen) Unterhalt und Ausrüstung des Fahrzeuges gewährleisten Sicherstellen, dass die Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrausweise sind. (Anhänger) Ladung gegen Rutschen sichern, geeignete Haltevorrichtungen verwenden Geeignete Freisprechanlage zum Telefonieren einsetzen Auf Rauchen und Essen während des Fahrens verzichten Fahrertraining absolvieren bei Bedarf	Fahrausweis
	16.2 Sturz, Absturz beim Ein- Aussteigen	C	III	2	Nicht von Ladeflächen abspringen Nur vorgesehene Aufstiege und Handgriffe benutzen; Beschädigte Aufstiege und Handgriffe sachgerecht instand setzen; Aufstiege, Tritte, Handgriffe regelmässig reinigen, ggf. von Eis und Schnee befreien; Festes Schuhwerk tragen	
	16.3 Getroffen oder verletzt werden durch Ladung im Wageninnern	C	III	2	Ladung gegen Rutschen sichern Geeignete Haltevorrichtungen der Werkzeuge und Ladung einsetzen	
	16.4 Gefährdung von Drittpersonen	E	I	2	Einhaltung der geltenden Regeln und Gesetze	
	16.5 Gefahrguttransport	E	I	2	ADR /SDR beachten, (Mengen) Nicht im Wageninnern rauchen mit gleichzeitigem Transport von leichtbrennbaren Stoffen (Benzin, Verdünner, etc.)	
<b>17. Umgang mit Holz- und Holzwerkstoffprodukten allgemein</b>						
	17.1 Mechanische Verletzungen durch Spiesse, sich Schneiden an Werkstoffkanten und Beschlägen	B	II	2	Bei spießigem Holz Handschuhe tragen (nicht an Maschinen mit rotierenden Werkzeugen)	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	17.2 Allergische Reaktionen der Haut und Atemwegkrankungen durch Bindemittel in Holzwerkstoffen (z.B. Formaldehyd)	D	II	2	Nach Möglichkeit unbedenkliches Material einsetzen Verarbeitungsangaben der Hersteller beachten PSA tragen, Hautschutzplan anwenden Für ausreichende Lüftung sorgen Bei der Verarbeitung Absaugungen verwenden	
	17.3 Sensibilisierung gegenüber Holzstaub und Entwicklung von Allergien. Erhöhtes Krebsrisiko durch Holzarten wie z.B. Buche, Eiche und Exotenhölzer	C	I	1	Die Mitarbeitenden sind über die Gefährdungen zu informieren Vermeidung von Staubentwicklung (z.B. zeitnahes Wischen anstelle abblasen) Wirksame Absaugung bei fest installierten Maschinen einsetzen und fachgerecht unterhalten. Einsatz von Absaugeinrichtungen auch bei Handmaschinen. Bei grossem Zerspanungsvolumen resp. bei grosser Frequenz der Verwendung sind raumluftechnische Massnahmen vorzusehen (Wandabsaugungen, Schleiftische im Bankraum). Falls keine optimalen Verhältnisse vorliegen ist eine geeignete Schutzmaske zu tragen.  Bei häufiger Arbeit mit Harthölzern (Rotzeder, Iroko, Teak,...) ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu empfehlen und im Verdachtsfall ist ein Arbeitsmediziner beizuziehen.	
<b>18. Kontakt mit Schimmelpilzen und verrottendem Holz (ggf. auch Altholz)</b>					Suva Nr.44081	
	18.1 Reizungen der Haut und der Augen Allergische Erkrankungen (Asthma, Aspergillose,...) Fiebrige Erkrankungen (ODTS)	D	II	2	Die Mitarbeitenden sind über die Gefahrstoffe zu informieren und die notwendigen Schutzmassnahmen zur Vermeidung der Aufnahme von Bioaerosolen zu instruieren - Anwendung Masken P2/FFP2 Im Verdachtsfall ist ein Arbeitsmediziner beizuziehen.	
<b>19. Hautbelastungen durch Kontakt mit Gefahrstoffen</b>					Suva Nr.2869/11, 84033	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	19.1 Hautirritation oder Allergie (Kontaktdermatitis) durch Kontakt mit Gefahrstoffen	D	III	2	Möglichst hautverträgliche Stoffe einsetzen Sicherheitsdatenblatt/Anweisungen Hersteller beachten Geeignete Handschuhe und Arbeitskleidung tragen Hautschutzcreme zur Verfügung stellen, Hautschutzplan anwenden	
<b>20. Aufnahme von Schadstoffen in der Luft allgemein</b>					Suva Nr.2869, 1903, MAK-Werte	
	20.1 Erkrankungen der Atemwege und innerer Organe Leber, Niere, Nervensystem	E	II	2	Schadstoffe an Quelle absaugen (Staub, Lösungsmitteldämpfe, etc.) Auseichende Lüftung sicherstellen Expositionszeiten verkürzen (organisatorisch) Atemschutzmasken gem. Angabe Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) tragen Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte) einhalten.	
<b>21. Arbeiten mit potentieller Asbestbelastung:</b> Leichtbauplatten, Fensterkitt, Brandschutzverkleidungen (Elektro, Küchen, Wand-Bodenbeläge, Eternitdächer, etc.)					EKAS RL 6503, Suva 84024, 84043, Fact-Sheet 33039, 33040, 33041, 33042, 33043, 33044, 33047 <a href="http://www.suva.ch/asbest">www.suva.ch/asbest</a>	
	21.1 Tödliche Lungenerkrankung	C	I	1	Vor Arbeitsaufnahme Abklären ob Asbestgefahr vorliegt Massnahmen gemäss Angaben Suva treffen Arbeiten Planen und mit Beteiligten absprechen Beizug Spezialisten abklären Baustelle markieren Schmutzkleidung entsorgen (Schutz Dritte) Fachgerechte Entsorgung Material sicherstellen ( <a href="http://www.abfall.ch">www.abfall.ch</a> )	Instruktion
<b>22. Einsatz von PU – Stoffen (Schaum, Leim, Lacke)</b>					Sicherheitsdatenblätter Hersteller (Lieferanten)	
	22.1 Isocyanate wirken sensibilisierend und können die Atemwege schädigen 22.2 Reizend die Schleimhäute gefährdend 22.3 Sensibilisierung der Haut	C	II	1	Exposition möglichst vermeiden /Ersatzstoffe einsetzen Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					PSA. Beim Spritzen von Zweikomponenten-Polyurethanlacken müssen entweder Druckluft-Schlauchgeräte oder Gebläsefiltergeräte (A2P3) getragen werden (vergl.SUVA 1731) Im Verdachtsfall ist ein Arbeitsmediziner beizuziehen. Hautschutzprogramm umsetzen	
	22.4 Schwere Augenverletzung durch Augenspritzer	D	II	2	Schutzbrille tragen Überkopfverleimungen vermeiden	
	22.5 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
<b>23. Arbeit mit lösemittelhaltigem Leim und Epoxiden</b>					Sicherheitsdatenblätter Hersteller	
	23.1 Vergiftung , Reizungen der Haut und Schleimhäute, Allergien	D	I	1	Exposition möglichst vermeiden /Ersatzstoffe einsetzen Verarbeitung nur nach Angaben der Hersteller unter Anwendung der Schutzmassnahmen	
	23.2 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
<b>24. Arbeits- /Gefahrenstoffe allgemein (Leim, Holzoberflächenbehandlung, Füllspachtel, Silikon, Schmiermittel, Verdüner etc.)</b>					Sicherheitsdatenblätter Hersteller (Lieferanten) Richtlinie Suva Nr.1825, Suva Nr.11030.d MAK-Werte gem. Suva Nr.1903 Suva Nr.67132 (Explosionsrisiken)	Gefahrstoffkataster in Absprache mit der Feuerwehr Arbeitsanweisungen
	24.1 Gesundheitsgefährdende Aerosole, Dämpfe und Staub	E	I	2	Beachtung Angaben zum Einsatz von Hersteller Für genügend Lüftung sorgen, Quellabsaugungen einsetzen PSA einsetzen, Filter und Masken etc.	
	24.2 Augenverletzungen	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt, R-, und S-Sätze auf Gebinden) verwenden (Schutzbrille, Handschuhe) Erste Hilfe Massnahmen gewährleisten (Augenspülmöglichkeit)	Sicherheitsdatenblatt Erste Hilfe Material Augenduschen
	24.3 Hautirritation / Verätzungen /Allergien	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstellers verwenden (Handschuhe) Hautschutzplan und Crème zur Verfügung stellen	Hautschutzplan



Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	24.4 Feuer- und Explosionsgefahr	E	I	2	Stoffarten getrennt lagern (geeignete Schränke, Räume) um chemische Reaktionen zu verhindern Nur benötigte Kleinmengen lagern Erdungen an grosse Gebinde anbringen Transport mit Handgerät erledigen (EX-Schutz)	
	24.5 Umweltschaden	D	II	2	Umwelt- und brandgefährliche Stoffe gegen Auslaufen sichern (Wannen, Schwellen)	
	24.6 Vergiftung und Gefährdung von Drittpersonen	D	IV	2	Stoffe mit erhöhter Gefährdung unter Verschluss halten Alle Gefahrstoffe für Unbefugte unerreichbar lagern Nur Originalgebände mit Herstellerbezeichnung verwenden Sicherheitsdatenblätter anfordern und zugänglich halten Leichtbrennbare Stoffe (z.B. Lösungsmittel) in speziellen Schränken oder geeigneten, gut belüfteten Räumen (Container im Freien) lagern	Sicherheitsdatenblatt zugänglich
	24.7 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nach Angaben des Herstellers. Lagerung gem. Brandschutzvorschriften und Explosionsschutzvorschriften	
<b>25. Arbeiten im Freien</b>					Suva 84032, 67135, Art. 16 ArGV3	
	25.1 Erfrierungen, Unterkühlung , Durchzug, Nässe Krankheit / Erkältung	B	IV	2	Geeignete Kleidung tragen: Kopfschutz, Handschuhe, festes Schuhwerk, Kälteschutz, Nasse Kleider trocknen Funktionsunterwäsche einsetzen Wettervorhersage konsultieren Geeignete Pausen und -orte einplanen zum Aufwärmen/Trocknen/Abkühlen	
	25.2 Überhitzung, Sonnenstich	C	III	2	Geeignete Kleidung tragen: lange Hosen, Kopfschutz, Sonnenbrille, festes Schuhwerk, Sonnencreme Genügend Flüssigkeit trinken	
	25.3 Sonnenbrand, Augenentzündungen	D	IV	2	Sonnenbrille und lange Kleider tragen Sonnenschutz- Crème einsetzen Haut mit Kleidung bedecken	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	25.4 Blitzschlag	E	I	2	Arbeiten einstellen bei Blitzgefahr	
<b>26. Lärm</b>					Suva Nr.67009	
	26.1 Gehörschaden, Schwerhörigkeit	C	II	1	Arbeitsplätze abtrennen, Kapselungen, Abschirmungen Wenig lärmende Verfahren / Maschinen einsetzen Baulicher Schallschutz: schallschluckende Decken, Wände etc. Gehörschutz tragen / ggf. Otoplastik abgeben Instruktion der Mitarbeitenden	
<b>27. Beleuchtung</b>					SEV-Norm 89121/2; Art. 15 ArGV3	
	27.1 Sturz und Verletzungsgefahr	D	III	2	Genügende Beleuchtung, Vorschriften SEV beachten Baustellenbeleuchtung sicherstellen	
	27.2 Augenbrennen, erschwertes Arbeiten	C	IV	2	Individuelle Arbeitsplatzbeleuchtung, geeignete Anordnung der Lichtquellen, direkte und indirekte Leuchtquellen einsetzen, möglichst viel natürliches Licht, Reflexionen vermeiden, geeignete Lichtfarben wählen	
<b>28. Persönliche Schutzausrüstung</b>					Suva Nr.67091, BauAV 44002	
	28.1 Diverse Verletzungen (Augensplitter, Kratzer, Fussverletzungen, Absturz etc. )	A	IV	2	Einsatz gemäss Angabe BauAV sowie der Hersteller von Geräten und Stoffen Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und richtige Anwendung instruieren (Handschuhe, Schutzbrillen, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, etc.) Arbeitsplätze mit Tragpflicht bezeichnen	Bestätigung Abgabe PSA
	28.2 Erkrankung durch gesundheitsgefährlichen Staub und Aerosol	C	II	1	Vermeidung von übermässigem Staub (kein Ausblasen, etc.) geeignete Staubmasken einsetzen Geeignete Masken bei Spritzarbeiten einsetzen	
<b>29. Arbeitsmittel allgemein (Maschinen, Werkzeuge, Geräte)</b>					Suva Nr.66084, EKAS RL 6512	
	29.1 Stich- und Schnittverletzungen	C	IV	2	Fachgerechter Umgang und Aufbewahrung von scharfem Werkzeug (Fräser, Sägeblatt etc.) und geeignete Vorrichtungen zum Versorgen und Transport zur Verfügung stellen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Nur zu vorgesehenem Zweck einsetzen Defekte Arbeitsmittel reparieren/ ersetzen	
	29.2 Diverse Verletzungen 29.3 Überlastung des Bewegungsapparates bei Hebetätigkeiten oder durch Fehl- und Zwangshaltungen oder repetitive Belastungen	C	III	2	Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung liegen zugänglich vor Nur nach Angaben des Herstellers einsetzen (Bedienungsanleitung / nachvollziehbare Instruktion) Instandhaltung gemäss Angaben des Herstellers durch Sachkundige ausführen und dokumentieren An Geräten mit Einzugsgefahr nur enganliegenden Kleidung tragen keine „hängenden“ Kleidungsstücke (Ketten, Ärmel, etc.) lange Haare sind entsprechend zu sichern, dass sie nicht in den Gefahrenbereich gebracht werden können Vorgesehene persönliche Schutzausrüstungen liegen vor und werden eingesetzt (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, etc.) Abänderungen an Geräten nur in Absprache mit dem Hersteller vornehmen Sicherheitseinrichtungen nicht entfernen Niemals Sicherheitseinrichtungen manipulieren/ überbrücken	Konformitätserklärungen Betriebsanleitungen Instruktions-/Schulungsnachweis Fachausweise  Dokumentation Instandhaltung  PSA eingesetzt  Intakte Sicherheitseinrichtungen
<b>30. Einsatz von Geräten mit Laserstrahl für Markierungen</b>						
	30.1 Augenverletzungen 30.2 Ab Klasse 4 auch Hautverletzungen	C	III	2	Suva Nr.66049  Laserstrahlkategorie an Gerät anschreiben Klasse 1 / 2 / 3R: nicht in Strahl blicken / Strahl nicht absichtlich auf Personen richten Klasse 3B und 4 erfordert einen betrieblicher Laserschutzbeauftragten Alle Klassen: Personen mit optischen Geräten (Lupe, Feldstecher, Nivelliergerät, etc.) sind speziell zu warnen	
<b>31. Arbeiten mit Handwerkzeugen</b>						
	31.1 Stich- und Schnittverletzungen	C	IV	2	Nur intakte Werkzeuge verwenden (z.B. Sitz des Griffes) Werkzeuge nur dem vorgesehenen Zweck entsprechend einsetzen Defektes Werkzeug reparieren/ ersetzen	
	31.2 Quetschungen, Schürfungen	C	IV	2	Werkzeuge sicher ablegen/ versorgen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	31.3 Erkrankungen am Muskelskelettapparat in Folge Vibrationen von Handwerkzeugen, Weissfingerkrankheit	C	II	1	Automatisation belastender Tätigkeiten Einsatz von vibrationsgedämpften Handwerkzeugen Geeignete Arbeitsorganisation Kurzyyklische Rotationen	
<b>32. Arbeiten auf Leitern</b>					Suva Nr. <a href="#">67028</a> , <a href="#">44026</a>	
	32.1 Sturz, Absturz	C	II	1	Die Leiter muss die richtig gewählte Steigtechnik sein, in Abklärung mit Roll- /Gerüst, Hubarbeitsbühne Nur leichte Arbeiten ab Leiter ausführen Nur defektfreie, geeignete Leitern einsetzen Oberste drei Tritte nicht verwenden Anstellwinkel ca. 75° wählen Keine behelfsmässigen Reparaturen an Sprossen und Holmen durchführen, Spreizsicherungen müssen bei Bockleitern vorhanden sein Leitersicherungen (z.B. mit Seil) anbringen, wenn sie als Verkehrsweg dient Leiter gegen abrutschen sichern mit entsprechenden Leiterfüssen Nur auf sicherer Unterlage einsetzen	
<b>33. Kleinreparaturen und Störungsbehebung</b>					<a href="http://www.suva.ch/instandhaltung">www.suva.ch/instandhaltung</a> , Suva <a href="#">88813</a>	
	33.1 Verletzungen durch ungewolltes Anlaufen des Gerätes	D	I	2	Vor Arbeitsaufnahme Sachkundigkeit abklären und allenfalls Spezialisten beiziehen. Vor Arbeitsbeginn Energiequelle sicher unterbrechen (Stecker ziehen, Schloss an Schalter) Arbeitsort markieren Kommunikation mit weiteren Mitarbeitern sicherstellen	
	33.2 Sturz, Absturz	E	II	2	Geeignete Aufstiegshilfen einsetzen (Leitern, Auftritte, Hebebühne, etc.)	
	33.3 Diverse mechanische Gefährdungen	D	II	2	Professionelles Vorgehen und Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsmassnahmen	
	33.4 Stromschlag	E	I	2	Elektroinstallationen nur durch Fachpersonal ausführen/ verändern	
<b>34. Anbringen von Dekorationen</b>						

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	34.1 Brandausbruch	E	I	2	Dekorationen nur mit genügend Abstand zu heissen oder brennenden Gegenständen anbringen	
	34.2 Erschwerte Flucht	E	I	2	Fluchtwege dürfen durch Dekorationen nicht beeinträchtigt werden	

**3.3 Kundenbetreuung, AVOR**

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>35. Objektbesichtigung</b>					BauAV	
	35.1 Sturz, Absturz, Getroffen werden, Diverse Gefährdungen	E	I	2	PSA gem. BauAV einsetzen Sicheres Schuhwerk tragen, Vorbildfunktion wahrnehmen	
<b>36. Organisation von Baustellen und Arbeitseinsätzen</b>					Suva 88218, <a href="http://www.optibau.ch">www.optibau.ch</a>	
	36.1 Diverse Unfälle und gesundheitliche Gefährdungen	D	II	2	Bei der Projektplanung sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte von Beginn weg mit einzubeziehen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen und zu kommunizieren	
	36.2 Gefahren allgemein	E	I	2	Die Baustellenleitung instruiert dem Team die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen Beim Einsatz von Subunternehmern muss der Unternehmer (Vertragspartner) dafür sorgen, dass die Sicherheitsmassnahmen gemäss Werkvertrag realisiert werden (Art. 3 Abs 4 BauAV).	Instruktion  Regelungen Drittunternehmen (Werkvertrag etc.)
<b>37. Messarbeiten und vorbereiten von Baustellen</b>					BauAV	
	37.1 Diverse Unfälle, Gefährdung Dritter	E	I	2	Der Vorgesetzte orientiert über die Abläufe und Sicherheitsmassnahmen vor Arbeitsaufnahme	Nachvollziehbare Besprechung
<b>38. Bildschirmarbeitsplätze</b>					Suva Nr.84021, 44034, 6205 <a href="http://www.ekas-box.ch">www.ekas-box.ch</a>	
	38.1 Muskuloskelettale Beschwerden	B	III	1	Ergonomisch richtiges Anordnen der Geräte (Vorlage, Maus, Tastatur, Bildschirm) Bildschirm zentral vor Mitarbeiter, Oberkante unter Augenhöhe, Abstand 50 – 80 cm Konzepthalter auf einen Augenabstand von ca. 40 bis 45 cm einstellen Einseitigkeit vermeiden (Arbeitsorganisation) Möglichst viel Bewegung anstreben	
	38.2 Irritation der Augen	C	IV	2	Bildschirm Spiegelung vermeiden (richtig anordnen), ev. Flachbildschirm Direktblendung (z.B. Fenster in Blickrichtung) vermeiden Für ausreichende Helligkeit (500 Lux) sorgen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	38.3 Handgelenkbeschwerden	B	IV	2	Optimales Anordnen der Eingabegeräte Richtige Einstellung der Arbeitshöhe Einsatz von Handgelenkstützen prüfen	
<b>39. Büromöbel</b>					Suva Nr.67050, 67051,	
	39.1 Prellen, Kratzen	C	V	3	Abgerundete Ecken und Kanten der Möbel	
	39.2 Quetschen	C	IV	3	Schubladen und Auszüge gegen Herausfallen sichern Schubladen und Auszüge nach Benützung wieder schliessen Regale und Schränke ausreichend sichern gegen Umfallen (Kippgefahr beim Herausziehen der oberen Schubladen) Fachböden der Regale nicht überlasten	
	39.3 Stürze	D	III	2	Aufstiegshilfen (Leitern, Tritte, etc.) bereitstellen	
<b>40. Pulte, Tische</b>					Suva Nr.44034	
	40.1 Muskuloskelettale Beschwerden	B	III	1	Verstellbares, ergonomisches Mobiliar einsetzen Richtige Höhe der Tische einstellen Bei nicht höhenverstellbaren Tischen Fussstützen für kleine Personen einsetzen Freiraum unter den Tischen gewährleisten Instruktion zur richtigen Einstellung der Möbel und Anordnung der Peripheriegeräte/ Arbeitsmittel	
	40.2 Visuelle Belastungen	B	V	3	Geeignete neutralhelle Oberfläche zur Vermeidung von Spiegelungen	
<b>41. Stühle</b>					Suva Nr.44034	
	41.1 Stürze	E	III	3	Stühle mit guter Standfestigkeit (fünf Rollen) einsetzen	
	41.2 Muskuloskelettale Beschwerden	B	III	1	Verstellbare Sitzfläche und Rückenlehne, Synchronmechanik anschaffen	

### 3.4 Warentransport und Lagerung

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>42. Materiallagerung allgemein</b>					Suva Nr.67032, 67025, 67026	
	42.1 Einklemmen, Quetschungen, erdrückt werden	E	I	2	Aufgestellte flächige Lagergüter gegen umfallen sichern Personen anleiten, instruieren Ordnung halten	
	42.2 Getroffen werden von herabfallenden / umstürzende Teile	D	II	2	Tragfähigkeit anschreiben, geeignete Gebinde verwenden, Lagergut ev. mit zusätzlichen Massnahmen sichern (zusammenbinden) Defekte Anlageteile umgehend reparieren Anfahrerschutz anbringen Schwere Lasten unten lagern Bordleisten Gefahr von herunterfallenden Waren anbringen	Gewichtsangabe an Lagergestell und Boden
	42.3 Sturz, Absturz beim Hochsteigen auf Regale und Material	E	I	2	Geeignete, Aufstiegshilfen zum Aufsteigen auf Warenträger einsetzen	
<b>43. Transport von Platten, Türen und Ähnlichem</b>					Suva Nr.67025, 67026	
	43.1 Rückenbeschwerden, Handbeschwerden 43.2 Sich einklemmen, quetschen	B	III	1	Hilfsmittel gemäss Angaben Hersteller einsetzen wie: Plattenwagen, Rolli, Kran, Treppenrolli, etc. Ergonomische Griffe einsetzen (Plattenheber) Gewichte personengerecht wählen Zu zweit arbeiten / Pausenregelungen treffen PSA Sicherheitsschutz tragen	
<b>44. Plattenlager stehend</b>					Suva Nr.67025	
	44.1 Getroffen werden, erdrückt werden	D	I	1	Platten gegen Umstürzen sichern Der Anstellwinkel ist vorzugeben Lagerregale mit Fachbreite max. 80cm einsetzen Blättern nur wenn stabile Kippsicherung vorhanden Platten nur an dafür vorgesehenen Orten lagern Plattenlager aufgeräumt halten Sicherheitszeichen „nicht blättern“ anbringen	
<b>45. Liegende Lagerung von Gütern (z.B. Schnittholzlager)</b>					Suva Nr.67142	
	45.1 Getroffen werden, erdrückt werden von umstürzendem Brettstapel	E	I	2	Ebener Untergrund gewährleisten Sichere Untergrundkonstruktion Angemessene Höhe der Stapel Windexposition beachten	



Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Überprüfung der Standfestigkeit, nicht kippgefährdet	
	45.2 Sturz, Absturz	D	II	2	Nie an Stapel hochklettern Geeignete Aufstiegshilfen in der Nähe des Einsatzortes zur Verfügung stellen	
<b>46. Regallager</b>						
	46.1 Getroffen werden, erdrückt werden	E	I	2	Lager so bewirtschaften, dass keine Güter hinten herausfallen können Schwere Waren unten lagern Maximale Belastungen anschreiben	Beschriftung der max. Belastung Inspektion gem. Angaben Hersteller
	46.2 Sturz, Absturz	D	II	2	Nie an Regalen hochklettern Geeignete Aufstiegshilfen in der Nähe des Einsatzortes zur Verfügung stellen	
<b>47. Einsatz von Vakuümheber</b>						
	47.1 Getroffen werden, erdrückt werden	D	I	1	Nur Geräte die für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind einsetzen Instruktion der Mitarbeitenden Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller	Nachweisliche Instruktion
<b>48. Transport und Ablad von Platten und Bauteilen</b>						
	48.1 Getroffen werden, gequetscht, erdrückt werden beim Auf- Abladen	D	I	1	Die Ladungssicherung während dem Transport ist Sache des Chauffeurs. Vor dem Ablad ist sicherzustellen, dass sich die Ladung durch das Lösen der Spanngurte nicht abrutschen kann.	
<b>49. Transport mit Kran, Hebezeug, Kettenzug etc.</b>						
	49.1 Erdrückt werden, fallende Last	D	I	1	Nur sicherheitskonforme Geräte gemäss Angaben des Herstellers einsetzen, beachten der Lastbeschränkungen Instruktion des Bedienungspersonal nachvollziehbar durchführen Nie unter hängenden Lasten aufhalten Sichtkontakt mit Kranbediener halten Abgesprochene Handzeichen einsetzen Lasten mit Seilen führen gegen unkontrolliertes drehen oder schwingen	Instruktion  Kranhandbuch (Instandhaltung)

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Geräte gemäss Kranverordnung Instandhalten (Kranhandbuch führen, Nachweis über Serviceverträge möglich)	
	49.2 Absturz an der Übergabe stelle	D	I	1	Sichere Übergabestellen gewährleisten durch Geländer, Schleusensystem etc. siehe auch Suva Nr.67123	
<b>50. Anschlagmittel (Gurten, Ketten, Bänder,...)</b>					Suva Checkliste Nr.67017	
	50.1 Erdrückt werden, getroffen werden von fallender Last	D	I	1	Nur Befestigungsmaterial (Gurten, Ketten, Bänder etc.) verwenden, die zum vorgesehenen Zweck geeignet sind Einweghebebänder nur einmalig einsetzen Nur geprüfte Anschlagmittel verwenden Tragkraft der Befestigungsmittel muss durch Hersteller angeschrieben sein und ist einzuhalten Lasthaken mit Sicherung gegen Aushängen versehen Schadhaftes Material wegwerfen Optische Kontrolle vor jedem Einsatz und zusätzlich periodische Kontrollen durchführen Sicheren Ort für Transport und Aufbewahrung wählen (trocken und dunkel) Scharfe Kanten des Hebegutes schützen	
<b>51. Deichselstapler, Handgabelhubwagen</b>					Suva Nr.67046	
	51.1 Unfälle durch Unkenntnis	C	III	2	Benutzer müssen über den Umgang mit den Geräten instruiert sein	
	51.2 Zusammenstoss, angefahren werden	C	III	2	Nur in Schritttempo und vorsichtig fahren	
	51.3 Einklemmen, Quetschungen	C	III	2	Allgemeine Vorschriftregeln auf Fahrzeug anbringen und instruieren (Mitfahren auf Gabeln, etc.)	
	51.4 Herabfallende, umstürzende Teile	D	III	2	Fördergut in geeigneten Gebinden transportieren, Gefälle möglichst vermeiden	
<b>52. Gabelstapler</b>					RL Suva, Nr.67021, Nr.67123, Nr.84067, Nr.88830	
	52.1 Zusammenstoss	D	II	2	Stapler dürfen nur durch geeignetes und ausgebildetes Personal bedient werden Nach Angaben des Herstellers durch Fachperson Instandhalten	Fahrausweis

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	52.2 Einklemmen, Quetschen	D	II	2	Allgemeine Vorschriften beachten (Mitfahren nur auf dafür vorgesehenen Einrichtungen etc.) Regeln gegen Absturz von der Rampe und bei Neigungsfahrten beachten	
	52.3 Herabfallende, umstürzende Teile	D	II	2	Geeignete Lastaufnahmemittel verwenden (Gabel, Gebinde) Last gegen herunterfallen sichern Sicherheitsschuhe tragen	
	52.4 Muskuloskelettale Beschwerden durch Zwangshaltungen oder Ganzkörpervibrationen	C	III	2	Bei häufigem Einsatz auf modernes Gerät achten Allfällige Bodenunebenheiten reparieren oder entsprechend die Geschwindigkeit herabsetzen.	

### 3.5 Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeug

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>53. Persönliche Schutzausrüstung</b>					Suva Nr.67091	
	53.1 Diverse Verletzungen (Augensplitter, Kratzer, zerquetschte Füsse etc. )	A	IV	2	Persönlichen Schutzausrüstungen gemäss Angaben des Herstellers zur Verfügung stellen (Handschuhe, Schutzbrillen, Schürzen, etc.) Richtige Anwendung sicherstellen Arbeitsplätze mit Tragpflicht bezeichnen Schutzbrillentragepflicht in allen Produktionsräumen und alle Personen inkl. Besucher Sicherheitsschuhe in Produktionsräumen mit schweren Arbeitsgütern einsetzen	Arbeitsplätze bezeichnet PSA sind vorhanden PSA im Einsatz
	53.2 Ergriffen/getroffen werden von rotierenden Werkzeugen	C	II	1	Lange Haare mit Haarnetz schützen Kein hängender Schmuck und keine weiten Kleider an Maschinen mit Einzugsgefahr	
<b>54. Stationäre Holzbearbeitungsmaschinen</b>					Suva Nr.67004, 67027, 44028	
	54.1 Stich- und Schnittverletzungen	C	IV	2	Fachgerechter Umgang und Aufbewahrung von scharfem Werkzeug (Fräser, Sägeblatt etc.) und geeignete Vorrichtungen zum Versorgen und Transport zur Verfügung stellen Nur zu vorgesehenem Zweck einsetzen Defekte Arbeitsmittel reparieren/ ersetzen	
	54.2 Abtrennen von Gliedmassen	D	II	2	Einsatz nur mit entsprechender Ausbildung Geeignete Umdrehungszahl beachten Stosshölzer einsetzen Nur zugelassene Werkzeuge (Fräser) verwenden	
	54.3 Getroffen werden von wegfliegenden Teilen	C	IV	2	Werkstück während Bearbeitung fixieren	
	54.4 Ergriffen / Eingezogen werden	D	II	2	Geeignete Kleidung ohne weite Ärmel / Bünde tragen, kein hängender Schmuck (Ketten)	
	54.5 Erkrankungen durch gesundheitsgefährdenden Staub	E	III	3	Holzstaub an Quelle absaugen ggf. Atemmaske P2 verwenden (abgestimmt auf die Art (Buche, Eiche, Exoten.. etc.) und Menge auftretender Staub)	
	54.6 Augenverletzung	A	III	1	Geeignete Schutzbrillen tragen	
	54.7 Erkältungen durch Kontakt mit Metallgehäuse	D	II	2	Schürzen tragen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	54.8 Gehörschädigung durch Lärm	C	II	1	Schallemissionen durch Gliederung der Räume und raumakustische Massnahmen senken Schallpegel kontrollieren Bei Bedarf Gehörschutz tragen	
<b>55. CNC - Bearbeitungcenter</b>						
	55.1 Erfasst werden, erdrückt werden	C	III	2	Zonenschutz durch Vergatterung, Lichtschranken, Tretmatten etc.	
	55.2 Diverse mechanische Gefährdungen	D	II	2	Einsatz und Instandhaltung gemäss Angaben der Hersteller Gute Standfestigkeit der Geräte sicherstellen Einrichter müssen über entsprechende Fachkenntnisse verfügen	
	55.3 Unfälle durch überbrücken von Sicherheitseinrichtungen	D	II	2	Ausserkraft setzen /überbrücken von Sicherheitseinrichtungen sind ein Strafbestand	
<b>56. Tischkreissäge</b>						
	56.1 Schnittverletzungen	C	III	2	Sicherung des Blattes mit einer Schutzhaube	
	56.2 Wegfliegende Teile	C	IV	2	Fixierung des Werkstückes während der Bearbeitung sicherstellen	
	56.3 Quetschungen	C	III	2	Nur sicherheitsgeprüfte Geräte verwenden	
<b>57. Kehlmaschine</b>						
	57.1 Schwere Verletzungen an rotierenden Werkzeugen	D	II	2	Einsatz nur mit entsprechender Fachkenntnis Geeignete Umdrehungszahl beachten Nur zugelassene Werkzeuge (Fräser) verwenden	
	57.2 Getroffen werden von wegfliegenden Teilen	C	VI	2	Werkstück während Bearbeitung fixieren Schutzeinrichtungen fachgerecht einsetzen	
<b>58. Kettenstemmer</b>						
	58.1 Schwere Verletzungen an Kette 58.2 Erfasst werden an Kette oder losem Werkstück	D	II	2	Einsatz gemäss Angaben Hersteller Sichere Fixierung des Werkstücks Fachkenntnis ggf. durch separate Instruktion sicherstellen	
<b>59. Dickenhobelmaschine und Vierseitenhobelmaschine</b>						
	59.1 Sich Schneiden an Werkzeug	C	IV	2	Fachgerechter Umgang und Aufbewahrung von scharfem Werkzeug (Fräser, Sägeblatt etc.)	
	59.2 Erfasst werden, sich einklemmen	C	III	2	Einrichter muss über entsprechende Ausbildung und Fachkenntnisse verfügen.	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Werkstücklängen gemäss Angaben Hersteller verwenden. Störungsbehebung nur bei sicher abgeschalteter Maschine. Niemals mit Hand Maschinentische säubern	
<b>60. Kantenleimmaschine</b>						
	60.1 Verbrennungen an heissen Anlageteilen	D	III	2	Einsatz nur mit entsprechender Fachkenntnis gemäss Angaben Hersteller	
	60.2 Verletzungen an bewegten Anlageteilen	C	III	2	Manipulation der Überwachungsschalter ist verboten	
<b>61. Langlochbohrmaschine</b>						
	61.1 Verletzungen an rotierenden Werkzeugen	D	II	2	Einsatz nur mit entsprechender Fachkenntnis gemäss Angaben Hersteller	
	61.2 Getroffen werden von wegfliegenden Teilen	C	VI	2	Schlüssel immer wegnehmen	
<b>62. Schleifmaschinen (Breitband, Band, Kanten)</b>						
	62.1 Sich schneiden an Schleifbänder beim Bandwechsel	C	VI	2	Fachgerechter Umgang mit Schleifblätter	
	62.2 Schürfungen, Verbrennungen beim Kontakt mit laufendem Band	C	III	2	Fachgerechter Einsatz der Geräte	
	62.3 Eingezogen werden	C	VI	2		
	62.4 Gesundheitsgefährdender Staub	D	II	2	Maschinen mit wenig Staubentwicklung einsetzen Quellabsaugung erforderlich	
	62.5 Brand, Staubexplosion durch Funken bei Metalleinschlüssen	D	I	1	Sicherstellen, dass keine Metalleinschlüsse insb. bei Altholz vorhanden sind.	
<b>63. Bandsäge</b>		C	III	2	Suva Nr.67057	
<b>64. Kreissäge zum Schneiden von stehenden Platten</b>		C	III	2	Suva Nr.67115	
<b>65. Abrichthobelmaschine</b>		C	III	2	Suva Nr.67058	
<b>66. Besäumkreissäge mit über Tisch rücklaufendem Sägeblatt</b>		C	III	2	Suva Nr.67087	
<b>67. Besäumkreissäge mit unter Tisch rücklaufendem Sägeblatt</b>		C	III	2	Suva Nr.67088	
<b>68. Pendelkreissäge</b>		C	III	2	Suva Nr.67100	
<b>69. Radialkreissäge</b>		C	III	2	Suva Nr.67101	
<b>70. Vielblatt-Kreissägemit Plattenband</b>		C	III	2	Suva Nr.67186	
<b>71. Vielblatt-Kreissägemit Walzenvorschub</b>		C	III	2	Suva Nr.67185	
<b>72. Untertisch-Kappsäge</b>		C	III	2	Suva Nr.67114	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>73. Abkürz- und Gehrungskreissäge</b>		C	III	2	Suva Nr.67125	
<b>74. Zapfenschneid- und Schlitzmaschine</b>		C	III	2	Suva Nr.67133	
<b>75. Furnierpresse</b>		C	III	2	Suva Nr.67168	
<b>76. Furnier- und Feinschnittkreissäge</b>		C	III	2	Suva Nr.67167	
<b>77. Bandbohr- und Einpressmaschine</b>		C	III	2	Suva Nr.67169	
<b>78. Druckluftanlagen</b>					Suva Nr.67054	
	78.1 Einklemmen, Quetschen	E	III	3	Hinweis auf automatischen Anlauf anbringen, falls Gefährdung besteht	
	78.2 Verletzungen durch Luftstrahl	E	III	3	Druckluftanschlüsse : tiefer als 1.20m installieren; nach unten oder 45° zum Boden richten Nicht gegen Augen oder in Körperöffnungen blasen	
	78.3 Verletzungen durch wegfliegende Teile	D	IV	2	Ausblasdruck max 3.5 bar oder Sicherheitspistole verwenden Sicherheitsdruckluftkupplungen verwenden Falls unter Druckgeräteverordnung fällt, müssen entsprechende Nachweise der Inspektionen vorliegen	Inspektionsbericht SVTI
<b>79. Nagel- und Klammerpistolen (Druckluft- und gasbetriebene Geräte)</b>					Suva Nr.67141	
	79.1 Getroffen werden von Nägeln und Klammern, Holzsplittern und Magazinierungsrückständen.				Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Druck beachten) Auslösesicherung muss funktionsfähig vorhanden sein Gasgeräte nur im Freien einsetzen	
	79.2 Vibrationsbedingte Nerven- und Muskelerkrankungen.				In Abhängigkeit vom Gewicht des Gerätes der notwendigen Anpresskraft und des Rückstosses sind Massnahmen notwendig: - Geeignetes Gerät (möglichst kleine Kräfte) - Organisatorische Massnahmen (Zeitbegrenzung,.....)	
<b>80. Gasdruckflaschen</b>					Suva Nr.67054	
	80.1 Bersten, Explosion	D	I	2	Gasdruckflaschen gegen Umfallen mit Ketten sichern Inspektion gemäss Vorgaben Druckbehälterverordnung einhalten Lagerung gemäss Vorgaben Sicherheitsdatenblatt	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>81. Handwerkzeuge</b>					Suva Nr.67078	
	81.1 Stich- und Schnittverletzungen	C	IV	2	Nur intakte Werkzeuge verwenden (z.B. Sitz des Griffes) Werkzeuge nur dem vorgesehenen Zweck entsprechend einsetzen	
	81.2 Quetschungen, Schürfungen	C	IV	2	Werkzeuge sicher ablegen/versorgen	
<b>82. Elektrohandgeräte allgemein</b>					Suva Nr.67092	
	82.1 Diverse Verletzungen	D	II	2	Geräte nur mit sicherem Stand einsetzen Für sichere Auflage sorgen	
	82.2 Stromschlag	E	I	2	Stecker, Kabel, Gehäuse regelmässig auf Schäden überprüfen Nur Apparate ohne sichtbare Schäden benutzen.	
	82.3 Gefährdung Drittpersonen	D	II	2	Sicherheitsabstände zu weiteren Personen (Kollegen) einhalten	
	82.4 Einklemmen, schneiden, Augenverletzungen, etc.	C	IV	2	Empfohlene Schutzausrüstungen (PSA) tragen Nur in einwandfreiem Zustand gemäss Betriebsanleitung einsetzen Defekte Geräte durch Fachpersonen reparieren lassen	
	82.5 Schädigungen durch Handarmvibrationen (bleibende Schäden an Blutgefässen, Nerven und Gelenken)	D	III	2	Technisch vibrationsarme Geräte einsetzen Arbeit geeignet organisieren Ggf. mit Handschuhen arbeiten	
	82.6 Gehörschädigung durch Lärm	C	II	1	Schallemissionen durch Gliderung der Räume und raumakustische Mssnahmen senken Schallpegel kontrollieren Bei Bedarf Gehörschutz tragen	
<b>83. Handhobelmaschine</b>		C	III	2	Suva Nr.67015	
<b>84. Handkreissäge</b>		C	III	2	Suva Nr.67016	
<b>85. Handoberfräse</b>		C	III	2	Suva Nr.67047	
<b>86. Schattenfugenfräse, Nutfräsmaschine</b>		C	III	2	Suva Nr.67048	
<b>87. Winkelschleifmaschine (Trennscheibe)</b>					Suva Nr.67092	
	87.1 Stromschlag	E	I	2	Stecker, Kabel, Gehäuse regelmässig auf Schäden überprüfen Nur Apparate ohne sichtbare Schäden benutzen.	
	87.2 Augenverletzungen, etc.	C	IV	2	Empfohlene Schutzausrüstungen (PSA) tragen	



Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	87.3 Diverses Verletzungen	C	IV	2	Schutzeinrichtungen nicht entfernen, Einsatz gemäss Betriebsanleitung Defekte Geräte durch Fachpersonen reparieren lassen	
	87.4 Brandausbruch	E	I	2	Keine Funken in der Nähe von brennbaren Materialien erzeugen	
<b>88. Scheren, Cutter (Messer)</b>						
	88.1 Schnitt- und Stichverletzungen	C	II	2	Werkzeuge nur für vorgesehenen Zweck einsetzen Handhabung instruieren, Einsatz von Sicherheitsmessern ( <a href="http://www.martor.com">www.martor.com</a> ) prüfen(verdeckte Klinge / automatischer Klingeneinzug)	
<b>89. Pneumatische Handwerkzeuge</b>						
	89.1 Augen- und Hautverletzungen	B	IV	2	Suva Nr.67054 Geeignete Schutzbrillen tragen Geräte und Verlängerungen mit Sicherheitskupplungen anschliessen	
<b>90. Ständerbohrmaschine</b>						
	90.1 Augenverletzung	C	III	2	Geeignete Schutzbrillen tragen	
	90.2 Einklemmen, mitreissen	C	III	2	Werkstücke zur Bearbeitung mit geeigneter Halterung fixieren Lange Haare und wenig anliegende Kleidung vermeiden oder sichern Maschine und Werkzeug in einwandfreiem Zustand halten Keine Handschuhe tragen (erfasst werden)	
<b>91. Ständerschleif- und Schärmaschine (Metall)</b>						
	91.1 Brandausbruch	E	II	2	Nicht in der Nähe von brennbaren Materialien aufstellen und einsetzen	
	91.2 Einklemmen, mitreissen, Schürfun-gen	C	III	2	Schleifscheiben bis auf den Arbeitsbereich abdecken Maximale Umdrehungszahl beachten Nur zugelassene und geeignete Schleifscheiben verwenden Werkstückauflagen einstellen Vorstehende Wellenenden mit Schutzhülsen versehen Standfestigkeit der Maschinen sicherstellen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	91.3 Augenverletzung	B	III	2	Geeignete Schutzbrillen tragen	
	91.4 Gesundheitsgefährdender Staub	E	II	2	Schleifstaub absaugen oder Atemmaske verwenden bei Bedarf (langandauernde Arbeiten)	
<b>92. Arbeit mit Kettensäge in Holzlager</b>					Suva Nr. <a href="#">33062</a>	
	92.1 Schnittverletzungen infolge: Rückschläge Abrutschen mit der Kette Kettenriss	C	II	1	Klären, ob Kettensäge erforderlich ist oder ob andere Geräte eingesetzt werden können Kettensäge nur einsetzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit vollständiger Schutzausrüstung (PSA)</li> <li>• durch ausgebildetes Personal</li> <li>• Ab sicherem Stand (keine Leitern)</li> <li>• Sicherheitsabstand zu weiteren Personen</li> <li>• Nicht über Schulterhöhe</li> </ul> Nur einwandfreie Geräte gemäss Angaben des Herstellers einsetzen	
	92.2 Augenverletzung durch Späne	C	III	3	Schutzbrille/Schutzschild tragen	
	92.3 Schwerhörigkeit durch Lärm	D	III	2	Gehörschutzmittel tragen	
	92.4 Vergiftungen durch Abgase	E	I	2	Kettensäge nur im Freien einsetzen	
	92.5 Schädigungen durch Handarmvibrationen (bleibende Schäden an Blutgefässen, Nerven und Gelenken)	D	III	2	Handschuhe tragen, technisch vibrationsarme Geräte einsetzen	
<b>93. Rahmen- und Korpuspresse</b>						
	93.1 Sich einklemmen, getroffen werden	C	III	2	Einsatz gemäss Angaben Hersteller sicherstellen, dass bei automatischen Anlagen Sicherheitseinrichtungen funktionieren	

### 3.6 Oberflächenbehandlung

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>94. Umgang mit Arbeits- /Gefahrenstoffe</b>					Sicherheitsdatenblätter des Herstellers (Lieferanten) Richtlinie Suva Nr. 1825, Suva Nr. 11030.d	
	94.1 Diverse Verletzungen Gefährdung von Drittpersonen	D	IV	2	Erhöht giftige Stoffe unter Verschluss halten/ schwächere Stoffe falls möglich einsetzen Alle Gefahrstoffe für Unbefugte unerreichbar lagern Nur Originalgebinde mit Herstellerkennzeichnung verwenden Sicherheitsdatenblätter anfordern, zugänglich halten und befolgen Leichtbrennbare Stoffe (z.B. Lösungsmittel) in spe- ziellen Schränken oder geeigneten, gut belüfteten Räumen (Container im Freien) lagern	Sicherheitsdaten- blätter zugänglich
	94.2 Augenverletzungen	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstel- lers verwenden (Schutzbrille, Handschuhe) Erste Hilfe Massnahmen gewährleisten (Augen- spülmöglichkeit)	Augendusche
	94.3 Hautirritation / Verätzungen	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstel- lers verwenden (Handschuhe) Hautschutzplan und Crème zur Verfügung stellen	Hautschutzplan
	94.4 Feuer- und Explosionsgefahr	E	I	2	Stoffarten getrennt lagern (geeignete Schränke, Räume) Benzin nur in Kleinmengen bis 50 Liter und nur in Garagen EI30 lagern	
	94.5 Umweltschaden	D	II	2	Umwelt- und brandgefährliche Stoffe gegen Auslau- fen sichern (Wannen, Schwellen)	
<b>95. Arbeiten mit Holzschutzmitteln</b>					Suva Nr. 1903, Sicherheitsdatenblätter Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	
	95.1 Inhaltsstoffe können zu toxischen und systemischen Schädigun- gen der Haut sowie der inneren Organe führen. tw. sind die Stoffe kanzerogen	D	I	1	Eine Person im Betrieb oder Partnerbetrieb muss über die Fachbewilligung Holzschutz verfügen Die Mitarbeitenden sind im Umgang mit Gefahrstof- fen gemäss Angaben der Hersteller (siehe auch Si- cherheitsdatenblatt) zu schulen. PSA sind zur Verfügung zu stellen und einzusetzen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	95.2 Verätzung der Augen durch Säuren und Laugen				Die Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind zur Verfügung zu halten. Die notwendigen Schutzmassnahmen gemäss der SDB sind einzuhalten. Ein Hautschutzprogramm ist umzusetzen	
<b>96. Farbspritzanlage, Farbmischraum, Spritzraum</b>					EKAS RL, Suva Vo Nr.1731, Nr.2153, 44054, 67013	
	96.1 Brand, Explosionsgefahr	E	I	2	Installationen gemäss Vorschriften SEV für Zone 2 ausführen Anlagen nur nach Angaben des Herstellers instandhalten PSA tragen (Schutzkleidung, Maske, etc.) Generelles Rauchverbot Elektrische Installationen gegen Spritzstrahl schützen Stoffe nur in der benötigten Menge im Spritzraum lagern	
	96.2 Erkrankungen der Atemwege (Belastung durch Aerosole, und Stäube), Asthma	E	II	2	Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA. Absauganlagen einsetzen, ausreichende Lüftung gewährleisten Saugfläche möglichst dem Werkstück anpassen Spritzstrahl möglichst gegen Saugöffnung richten Rechtzeitige Wartung der Filter Nebelarmes Spritzgerät einsetzen Beim Einsatz von Zweikomponenten-Polyurethanlacken müssen Atemschutzmasken (A-P2 oder A-P3, FFAP2 oder FFAP3, getragen werden	
	96.3 Hautkrankheiten	D	II	2	Kontakt mit den Stoffen vermeiden Schutzkleider und Schutzhandschuhe einsetzen	
	96.4 Reizungen der Augen	D	III	2	Schutzmasken einsetzen, Erste Hilfe sicherstellen (Augendusche)	
	96.5 Vergiftung durch Dämpfe	E	II	2	Ausreichende Lüftung gewährleisten, Aktivkohlefilter, Frischluftgeräte einsetzen	
	96.6 Brandgefahr durch Farb- und Lackrückstände	E	I	2	Periodische Reinigung der Anlage (Boden, Filter, etc.)	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>97. Einsatz von wasserlöslichen Lacken und Farben und Acryllacken</b>						
	97.1 Inhaltsstoffe können sensibilisierend wirken und zu Schädigungen der Haut führen.	C	III	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA (Schutzhandschuhe) Hautschutzprogramm umsetzen	
	97.2 Inhaltsstoffe können als Aerosole in die Lungen gelangen und zu Schädigungen führen	C	III	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA (Kombifilter A2-P2) Arbeiten sind ausreichend getrennt von anderen Arbeitsplätzen durchzuführen. Das Trocknen ist möglichst in einem Trockenraum zu realisieren.	
<b>98. Lackschleifen</b>						
	98.1 Erkrankung durch Lackstaub: Atemwege, Augen, Haut, Organe	D	II	2	Quellabsaugung einsetzen Geeignete PSA einsetzen (FFP2 oder FFP3)	
<b>99. Einsatz von PUR Lacken, Farben und Klebern</b>						
	99.1 Isocyanate wirken sensibilisierend und können die Atemwege schädigen 99.2 Reizend die Schleimhäute gefährdend 99.3 Sensibilisierung der Haut	C	II	1	Exposition möglichst vermeiden /Ersatzstoffe einsetzen Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA. Beim Spritzen von Zweikomponenten-Polyurethanlacken müssen entweder Druckluft-Schlauchgeräte oder Gebläsefiltergeräte (A2P3) getragen werden (vergl. SUVA 1903) Im Verdachtsfall ist ein Arbeitsmediziner beizuziehen. Hautschutzprogramm umsetzen	
	99.4 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>100. Einsatz von lösemittelhaltigen Lacken, Farben und Klebern</b>						
	100.1 Reizend, die Haut und die Schleimhäute gefährdend 100.2 Systemische Toxizität inkl. Atemwegerkrankungen	C	III	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechender Belüftung und Einsatz der PSA (Schutzhandschuhe, Schutzbrillen und ggf. Schutzmasken). Hautschutzprogramm umsetzen	
	100.3 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
<b>101. Einsatz von epoxidhaltigen Lacken, Farben und Klebern</b>						
	101.1 Stoffe führen zu Sensibilisierung 101.2 Schädigung der Haut und der Schleimhäute	C	III	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA (Schutzhandschuhe) Hautschutzprogramm umsetzen	
	101.3 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
<b>102. Einsatz von Dichtmitteln auf Silikonbasis</b>						
	102.1 Stoffe sind reizend und können zu Schädigungen der Haut führen	C	IV	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA (Schutzhandschuhe) Hautschutzprogramm umsetzen	
<b>103. Abbeizen</b>						
	103.1 Gesundheitsgefährdung durch Einatmen und Hautkontakt von Dichlormethan (DCM, auch Methylchlorid genannt)	E	I	2	Ersatzprodukte einsetzen (ohne DCM) Quellabsaugung einsetzen Masken nur mit Filtertyp AX oder Gerät mit Frischluftzufuhr verwenden Handschuhe und Schutz vor Hautkontakt einsetzen	
<b>104. Innerbetrieblicher Transport von Lösungsmittel</b>						
					Suva Nr.33038	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	104.1 Brand, Explosion	E	I	2	Ex Schutz beachten beim Transport von Mengen ab 100l mit Stapler	
<b>105. Gesundheitsvorsorge, Hygiene</b>						
	105.1 Aufnahme schädlicher Stoffe an Händen und Zigaretten	D	II	2	Vor Essens- und Rauchpausen Hände gründlich waschen	

### 3.7 Kunden- und Baustellenarbeit

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>106. Arbeitsplatz (Baustellen) Organisation</b>					Suva Nr. <b>88218</b>	
	106.1 Diverse Unfälle	D	II	2	Vor Beginn der Arbeiten müssen die Sicherheitsaspekte geklärt sein und die erforderlichen Massnahmen bestimmt sein. Die Vorgesetzten sind verantwortlich für die die Umsetzung der Massnahmen – sie instruieren das Team Bei Arbeiten mit Drittunternehmen sind klare Abmachungen bezüglich Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.	Instruktion  Regelungen Drittunternehmen (Werkvertrag etc.)
<b>107. Einsatz persönliche Schutzausrüstungen (PSA) auf Baustellen</b>					BauAV	
	107.1 Diverse Unfälle	C	II	2	Einhalten der Bauarbeitenverordnung (BauAV) Helmtragepflicht bis Vollendung Rohbau Sicherung von Gräben etc.	Instruktion
<b>108. Einsatz elektrischer Geräte im Freien</b>					Suva Nr <b>67081, 44087, EKAS RL 6512</b>	
	108.1 Elektrounfall, Brandursache	E	I	2	Defekte Kabel, Steckdosen, Stecker, etc. unverzüglich fachmännisch reparieren lassen Nass- und Feuchtbereiche und Steckdosen im Freien müssen FI-Schutzschalter gesichert sein	
<b>109. Arbeiten mit Absturzgefahr</b>					<b>BauAV</b> Suva Nr. <b>33017</b>	
	109.1 Sturz, Absturz	E	I	2	Absturzmassnahmen treffen: Öffnungen in Wänden, Böden und Dächern sind zu sichern Ab 2m Absturzhöhe sind Seitenschütze zu errichten Ab 3m Absturzhöhe sind Fassadengerüste, Auffangnetze, Hebebühnen einzusetzen) Nur wenn keine kollektiven Massnahmen möglich sind kann der Einsatz von PSA gegen Absturz mit mit entsprechender Ausbildung eingesetzt werden	
<b>110. Fassadengerüst</b>					Suva <b>67038, 44077, 44078, 33023, 33024, 33025</b>	
	110.1 Sturz, Absturz	E	I	2	Gerüste gemäss BauAV errichten und einsetzen Abstand zur Fassade maximal 30cm - bei grösserem Abstand sind Konsolen oder Innengeländer einzusetzen	Instruktion



Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Abänderungen nur in Absprache mit Bauleitung durch Gerüstmonteur	
<b>111. Rückbau</b>					<a href="#">BauAV</a> , Suva <a href="#">67151</a>	
	111.1 Tödliche Lungenerkrankung	C	I	1	Asbest Abklären vor Arbeitsaufnahme (Asbestdiagnostiker)	Instruktion
	111.2 Einklemmen quetschen, getroffen werden Sturz, Absturz diverse mechanische Verletzungen	C	III	2	Arbeiten Planen und mit Beteiligten absprechen Überlegtes und sicheres Arbeiten (keine „Hau-Ruck-Aktionen“) Sicheres Gerät einsetzen PSA tragen	Instruktion
<b>112. Arbeiten mit Asbestgefahr:</b> Leichtbauplatten, Fensterkitt, Brandschutzverkleidungen (Elektro, Küchen, Wand-Bodenbeläge, Eternitdächer, etc.)					<a href="#">BauAV</a> , EKAS RL <a href="#">6503</a> , Suva <a href="#">84024</a> , <a href="#">84043</a> , Fact-Sheet <a href="#">33039-1</a> , <a href="#">33039-2</a> , <a href="#">33039-3</a> , <a href="#">33039-4</a> , <a href="#">33039-5</a> , <a href="#">33039</a> , <a href="#">33047</a> <a href="http://www.suva.ch/asbest">www.suva.ch/asbest</a> , <a href="http://www.forum-asbest.ch">www.forum-asbest.ch</a>	
	112.1 Tödliche Lungenerkrankung	C	I	1	Vor Arbeitsaufnahme Abklären ob Asbestgefahr vorliegt Beizug Spezialisten abklären Massnahmen gemäss Angaben Suva treffen Arbeiten Planen und mit Beteiligten absprechen Baustelle markieren Schmutzkleidung entsorgen (Schutz Dritte) Fachgerechte Entsorgung sicherstellen ( <a href="http://www.abfall.ch">www.abfall.ch</a> )	Instruktion

**3.8 Instandhaltung, Entsorgung**

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>113. Organisation der Instandhaltung</b>						
	113.1 Diverse Unfälle	E	I	2	Verantwortung der Instandhaltung der Maschinen und Geräte ist festzulegen Alle Geräte und Maschinen gemäss Angaben der Hersteller durch Fachpersonal Instand halten Zeitpunkt der Instandhaltung gemäss Angaben der Hersteller festlegen und planen	Betriebsanleitungen
<b>114. Instandhaltung von stationären Maschinen</b>						
	114.1 Diverse Unfälle	E	I	2	Stromzufuhr ist während der Instandhaltung zu unterbrechen und gegen Wiedereinschalten zu sichern Hinweisschilder an Maschinen anbringen 88262 Die Instandhaltung ist zu dokumentieren	Dokumentation Instandhaltung
<b>115. Abfall, Entsorgung</b>						
	115.1 Diverse Verletzungen	C	III	2	Sach- und umweltgerechte Lagerung und Entsorgung von Abfällen sicherstellen	
	115.2 Rückenleiden	C	II	1	Bei schweren Gewichten Hilfsmittel einsetzen (Rolli, Kran, Stapler etc.) Überbelastungen vermeiden Geeignete Trag- und Hebetchniken einsetzen	
	115.3 Brand durch Selbstentzündung z.B. Leinölfirnis, Teaköl	D	II	2	Abgelöste Ablagerungen, Putzlappen u.ä. in verschließbaren, nichtbrennbaren Behältern sammeln und täglich aus den Verarbeitungsräumen entfernen. Insbesondere Lappen, die mit trocknenden Ölen, z.B. Leinölfirnissen, Öllacken, getränkt sind.	
	115.4 Brand	D	II	2	Spezielle Brandbehälter für explosive Stoffe (Putzfäden mit Benzin etc.) bereitstellen Raucherabfälle nur in geeigneten Metalleimern sammeln und entsorgen	
<b>116. Lagerung von Spänen und Sägemehl, (Spänesilo)</b>						
	116.1 Absturz	D	I	1	Die Zugänge müssen gefahrlos über feste Leitern, Podeste mit Geländer etc. erreichbar sein. Ggf. Seil- Absturzsicherungen einsetzen Erfordernis von Fachpersonen abschätzen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	116.2 Ersticken beim Einstieg durch Sauerstoffmangel	E	I	2	Falls Einstieg unvermeidbar Atemschutzgeräte einsetzen (Notwendigkeit Frischluft prüfen) , Sicherung durch zweite Person	
	116.3 Verschüttet, erfasst oder mechanisch verletzt werden beim Einstieg, z B Störungsbehebung oder Unterhaltsarbeit	D	IV	2	Anlage ausschalten und sichern gegen unbeabsichtigtes Anlaufen Von aussen oder ab Podeste durch Öffnungen mit Stocherstangen Spänebrücken lösen Technische Einrichtung zum Lösen von Spänebrücken einsetzen	
	116.4 Brandausbruch, Staubexplosion	E	I	2	Strikte Vermeidung von Metallteilen in der Absauganlage Ex-Schutz sicherstellen und dokumentieren Suva Nr.67132	Explosionsschutzdokument
<b>117. Abfall- Muldenpresse</b>						
	117.1 Klemmen und Abscheren von Körperteilen in Abfallpressen	D	II	2	Nur Geräte mit Konformitätserklärung einsetzen Instruktion der MA Tippsteuerung anbringen	
<b>118. Container verschieben von Hand</b>						
	118.1 Einklemmen von Körperteilen	C	IV	2	Vorsichtiger Umgang mit grossen Gewichten (ev. Container nicht voll beladen oder mit leichterem Gut mischen) Handling ggf zu zweit Gefälle möglichst vermeiden	
<b>119. Brikettpresse / Hacker</b>						
	119.1 Sich einklemmen, erfasst werden beim der Störungsbehebung oder beim Beschicken	E	I	2	Angaben Hersteller beachten Gestaltung Einwurf Öffnungen so, dass nicht hineingefallen werden kann Bei Instandhaltung und Störungsbehebung Stromzufuhr unterbrechen und gegen Wiedereinschalten sichern (Schloss)	

### 3.9 Notfallorganisation, Brandschutz

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>120. Notfallorganisation</b>					Suva Nr.67061, 88217	
	120.1 Diverse Unfälle und akute Erkrankungen	C	II	1	Alarmierung und Hilfeleistung bei einem allfälligen Unfall oder einer akuten Erkrankung muss überall jederzeit gewährleistet sein	
<b>121. Alarmierung</b>					Suva Nr.67062	
	121.1 Hilfe kommt zu spät	E	I	2	Notrufnummern in der Nähe der Telefonapparaten anbringen Notfallnummern auf Notfallkarte oder in Projektordner auf Baustellen bereit halten Alarmsignale in Gebäuden insbesondere der Werkstatt müssen alle Arbeitsplätze erreichen Kommunikation an allen Arbeitsplätzen sicherstellen Personal über die Alarmierung instruieren	Ausgehängte Notrufnummern Notfallkarte
<b>122. Erste Hilfe Material</b>					Art. 36 ArGV3	
	122.1 Mangelhafte Erstversorgung	D	I	1	Den Gefährdungen entsprechendes Erste Hilfe Material - in der Nähe des Arbeitsplatzes - an bezeichneter Stelle - zur Verfügung stellen Fehlendes und altes Material ergänzen (Verantwortlichkeit und Turnus regeln)	
<b>123. Erste Hilfe Wissen</b>					Samariterverband	
	123.1 Mangelhafte Versorgung	D	I	1	Personen mit Ausbildung in Erste Hilfe sind im Betrieb vorhanden und bekannt Bei Erste Hilfe Material kann eine Kurzanleitung beigelegt werden Adäquate Ausbildung zu den erwartenden Gefährdungen sicherstellen z Bsp. Rettung von Personen am Höhensicherungsgerät mit Verdacht auf Hängetrauma	Nachweise Erste Hilfe Ausbildung
<b>124. Brandvorbeugung</b>						
	124.1 Brandausbruch	E	I	2	Generelles Rauchverbot in gefährdeten Bereichen aushängen und durchsetzen Falls Raucherzonen erlaubt sind mit Aschenbecher ausrüsten – Rauchmelder in Betracht ziehen	Schild: Rauchverbot
<b>125. Evakuation</b>					Art. 40 Abs. 2 VUV, Art. 8 V4 ArG	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	125.1 Unfälle während Evakuation, zu langsame Evakuation	D	I	1	Evakuierungspläne evaluieren und allenfalls erstellen Klare Aufgaben zuteilen (z. B Stockwerksverantwortliche) Sammelplatz bestimmen und allen mitteilen Überblick der Anwesenden in den Gefahrenzonen sicherstellen Fluchtwege sicherstellen (freihalten, bezeichnen, begehbar) Evakuierungsübungen evaluieren	Sammelplatz ist bezeichnet und bekannt
<b>126. Alleinarbeit</b>					<b>Art. 8 VUV Suva Nr.67023</b>	
	126.1 Hilfe kommt zu spät	D	I	1	Alleinarbeitende mit besonderen Gefahren sind zu überwachen oder mit entsprechenden Kommunikationsmitteln auszurüsten	
<b>127. Insektenstiche</b>						
	127.1 Erkrankung oder Reizungen durch Insektenbisse/-stiche zB. Bienen- Wespenstich, Zecken, Stechmücken, Milben, etc. Übertragung von Infektionskrankheiten (Borreliose, FSME... )	D	II	2	Körperbekleidung und Hut tragen ggf. Schutzimpfung FSME Bei Krankheitsanzeichen Arzt aufsuchen Allergiker tragen entsprechende Medikament auf sich und informieren allenfalls die Kollegen/ Vorgesetzte	
<b>128. Wärmeerzeugende Elektrogeräte</b>						
	128.1 Brandausbruch	E	I	2	Regelung über den Einsatz von Elektrogeräten treffen und kommunizieren. z.B. :Verbot von Heizstrahlern, Tauchsiedern etc., Meldepflicht aller Elektrogeräte, etc.	
<b>129. Brandabschnitte</b>					<b>Brandschutzrichtlinie /-Norm VKF /ArG/ VUV</b>	
	129.1 Brandausbreitung	E	I	2	Bedarf von Rauchmeldern überprüfen Brandmeldeanlagen gem. Brandschutzbehörden installieren und den Betrieb instruieren Sämtliche Brandschutztüren- und Tore geschlossen halten (automatischen Türschliesser bei Bedarf anbringen)	Instruktion Brandmeldeanlage Tages- und Nachtverantwortliche  Instandhaltung Brandmeldeanlage

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Funktionsfähigkeit von automatischen Brandschutz-türen- und Tore regelmässig kontrollieren und nie mit Keilen blockieren Material mit Brandlast (Papier, Karton, etc.) möglichst schnell entsorgen Durchbrüche zu anderen Räumen oder Leitungskanäle in brandabschnittbildenden Bauteilen müssen brandsicher verschlossen sein Feuerverkleidungen ohne sichtbare Mängel halten, wie Ablösungen, Fugen und Rissbildung Unzulässige Öffnungen z.B. nach Umbauten etc. verschliessen	
<b>130. Personalinstruktion Verhalten im Brandfall</b>					Suva Nr.67019, Art. 40 VUV	
	130.1 Ungenügende Hilfeleistung, Falschhandlungen, Panik	E	I	2	Alle Mitarbeiter instruieren, was im Brandfall zu tun ist und wie man sich zu verhalten hat (Alarmierung, Rettung, Evakuation, Einweisung Rettungskräfte, Präventionsregeln)	Instruktion zum Verhalten im Brandfall
<b>131. Kerzen, Duftlampen und andere Brandkörper</b>						
	131.1 Brandausbruch	E	I	2	Regelungen evaluieren bezüglich Verwendung von Kerzen und anderen Brennstoffen Keine Kerzen in der Nähe von brennbarem Material aufstellen Nie unbeaufsichtigt Kerzen brennen lassen Ausreichende Lüftung sicherstellen	
<b>132. Feuerlöscheinrichtungen</b>						
	132.1 Verhinderung der Entstehungsbrandbekämpfung	E	I	2	Feuerlöscheinrichtungen wie Handfeuerlöscher, Löschdecken, Wasserlöschposten, Hydranten, Löschanlagen etc. zugänglich und ohne sichtbare Mängel halten Kennzeichnung der Standorte von Feuerlöscheinrichtungen Vorgeschriebene Wartung durchführen	Aktuelle Wartung der Feuerlöscher
<b>133. Zusammenarbeit Feuerwehr</b>						

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	133.1 Gefährdung der Feuerwehr	D	I	1	Kontakt mit Feuerwehr anstreben Situation der Feuerwehr zugänglich machen, allenfalls gemeinsam Übungen organisieren Klarheit über lagernde Stoffe, Art und Menge sicherstellen, (Gefahrstoffkataster gem. Absprache Feuerwehr) Zugang der Feuerwehr sicherstellen (Schlüsselzylinder oder ähnliches)	

## 3.10 Gebäude

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>134. Verkehrswege</b>					Suva Nr.67001, 67012, 67008	
	134.1 Zusammenstösse, Stürze, stolpern	B	IV	2	Verkehrswege frei von Hindernissen halten Markieren von unumgänglichen Behinderungen (Stufen, Hindernisse) Polsterung an Anprallstellen (Kopf) anbringen Rutsicherheit gewährleisten (z.B. mit Belägen)	
<b>135. Treppen / Aufstiege</b>					Suva Nr.33045, <a href="http://www.suva.ch">www.suva.ch</a> , SIA Dok. D 002, Art. 11, 12 ArGV4	Einführung Neueintretende
	135.1 Sturz, Ausgleiten	C	IV	2	Frei von Hindernissen halten (insbesondere Kellertreppen) Geländer, Handläufe (Höhe min. 1m) Treppen mit mehr als vier Stufen auf Sturzseiten sichern Treppen ab 5 Tritte mit Handläufen ausrüsten Rutschhemmende Beläge verwenden Ergonomisches Trittsverhältnis (ideal 17:29 cm) Defekte Teile (Handläufe, Trittkanten) umgehend reparieren Spindeltreppen möglichst umgehen Auf Abnutzung kontrollieren, Instand stellen	
<b>136. Türen und Tore</b>					Suva Nr.67072, CE04-4.D, SIA-Dok. D 002	
	136.1 Einklemmen, anstossen	C	IV	2	Automatische Sicherheitssteuerung, Türöffner	
	136.2 Schnittverletzung bei beschädigtem Glas	D	IV	2	Sicherheitsverglasung	
	136.3 Kopfverletzung bei zu spät öffnenden automatischen Türen	D	IV	2	Markierung zur Sichtbarkeit der Türe auf transparenten Materialien anbringen	
	136.4 Getroffen werden von Aufzugstoren	E	II	2	Instandhaltung des Aufzugsmechanismus inkl. Kabel und Ketten gem. Hersteller sicherstellen	
<b>137. Personen- und Warenlift</b>						
	137.1 Diverse Unfälle	D	II	2	Instandhaltung durch Sachkundige gemäss Angaben des Herstellers sicherstellen (Personenlift in der Regel durch Servicefirma) Abläufe für Personenrettung sicherstellen	



Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>138. Böden</b>					Suva Nr.67012, bfu-Fachdokumentation2.032	
	138.1 Ausgleiten, stolpern, stürzen	A	IV	2	Tragfähigkeit von Lagerböden ist anzuschreiben Bodenreinigungsprodukte einsetzen, durch welche keine erhöhte Gleitgefahr entsteht Rutschhemmende Beläge einsetzen Böden sauber und trocken halten Stolperstellen (Absätze, freiliegende Kabel, etc.) beseitigen Defekte Böden umgehend reparieren Unvermeidliche Niveauunterschiede und Hindernisse markieren Eingelassene Abdeckungen müssen bodeneben und tragfähig sein Geeignetes Schuhwerk mit Gummisohlen tragen	Schild Bodenbelastung
<b>139. Fluchtwege / Notausgänge</b>					Art. 8 V4 ArG Suva Nr.44007	
	139.1 Flucht verhindert	E	I	2	Alle Korridore, Treppenhäuser, Ausgänge und andere Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude jederzeit freihalten Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge lückenlos und gut sichtbar (Notbeleuchtung, nachleuchtende Markierung) Möglichkeit zum Öffnen der Notausgänge ohne Schlüssel sicherstellen (Panikschloss, Drehknopf) Keine Wendeltreppen vorsehen Möglichst viele Fluchtwege vorsehen Instruktion der Mitarbeitenden	Nachvollziehbare Instruktion der Mitarbeitenden
<b>140. Rampen</b>					Suva Nr.67065	
	140.1 Sturz, Absturz (zu Fuss und mit Flurfördermittel)	D	I	1	Sichere Aufstiege gewährleisten Treppen ab 5 Stufen Geländer montieren Absturzkanten farblich kennzeichnen Ungeschützte Absturzstellen, die nicht für den Warenumschlag benutzt werden Geländer so montieren, dass keine Einklemmstellen entstehen Wegrutschsichere, geeignete Ladebleche einsetzen	
	140.2 Erdrückt werden	D	I	1	Abstandhalter Gummipuffer montieren oder bauliche Schutzmöglichkeit gewährleisten	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
<b>141. Lagerräume allgemein</b>					Suva Nr. <b>67032</b>	
	141.1 Absturz von gelagerter Ware	B	V	3	Sichere Behältnisse, Lagerträger	
	141.2 Getroffen werden von umstürzenden Lagergestellen und Lagergütern	D	IV	2	Rückseite von Gestellen gegen herausfallende Waren sichern Tragfähigkeit von Lagerplätzen und Böden anschreiben Gesamtstabilität sicherstellen (Gestelle anschrauben) Sicheres und geeignetes Lagersystem wählen Sichere Lagermethode (schwere Sachen unten) Beleuchtung gewährleisten (nachleuchtende Markierungen)	Schild Bodenbelastung
<b>142. Elektroinstallationen</b>					Suva Nr. <b>66084</b> , EKAS RL <b>6512</b>	
	142.1 Elektrounfall, Brandursache	E	I	2	Installationen regelmässig durch Sachkundige überprüfen lassen Defekte Steckdosen, Stecker, etc. unverzüglich fachmännisch reparieren Nass- und Feuchtbereiche und Steckdosen im Freien mit FI-Schutzschalter sichern Abänderungen nur durch Fachpersonen durchführen Zugänge zu Elektroschränken für Unbefugte nicht zugänglich halten	
<b>143. Bauwerk</b>						
	143.1 Einsturz	E	II	2	Meldung bei sichtbaren Schäden	
	143.2 Diverse Verletzungen durch defekte Bauteile	E	II	2	Sicherheit nach Nutzungsänderungen überprüfen lassen, defekte Bauteile wie Handläufe, Treppen etc. in Stand stellen	
	143.3 Abrutschen von Schnee und Eis	E	II	2	Schneefänger anbringen Gefahrenzone signalisieren und absperren Schnee und Eis entfernen	
<b>144. Arbeiten auf Dächern (Reparatur, Schnee- Laubräumung)</b>						
	144.1 Sturzunfälle	E	I	2	Zugänge auf Dächer möglichst mit dauerhaften Einrichtungen sicherstellen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Absturzsicherungen für regelmässige Arbeiten einrichten Einsatz von Hebebühnen in Betracht ziehen	
<b>145. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten</b>						
	145.1 Diverse Unfälle	D	II	2	Nur einwandfreie Geräte und Werkzeuge nach Angaben des Herstellers einsetzen Fachliche Qualifikation sicherstellen oder Spezialisten beiziehen	
	145.2 Sturzunfälle	E	I	2	Geeignete Hilfsmittel einsetzen, bei grossen Höhen Hebebühnen in Betracht ziehen	
	145.3 Stromschlag	E	I	2	Elektrische Geräte im Freien nur an FI-Schutzschalter geschützten Steckdosen betreiben Bei Bedarf Fachpersonal beiziehen	
<b>146. Energie, Klima, Haustechnik</b>						
	146.1 Verletzungen bei Instandhaltung Diverse Unfälle	E	II	2	Technikräume für Unbefugte nicht zugänglich halten (abschliessen) Nur instruierte – oder Fachpersonen haben Zutritt Räume freihalten, nicht als Lager oder anderes benutzen Alle vorhandenen Energien müssen sicher abgeschaltet werden können Gasdruckflaschen (Propan-Butan) nie Unterflur lagern Alle Druckgasflaschen mit Ketten gegen Umfallen sichern	
<b>147. Grünflächenunterhalt mit Rasenmäher und Freischneidgerät, Schneeräumung mit Schleuder und Pflug</b>						
	147.1 Brand- Explosionsgefahr	E	II	2	Beim Umgang mit Benzin niemals rauchen Benzin nur bis ca. 50l in Garagen lagern Bei Umfüllvorgängen für genügend Lüftung sorgen	
	147.2 Einklemmen und Abtrennen von Körperteilen	E	II	2	Gerät nur nach Angaben des Herstellers einsetzen Nur instruiertes Personal einsetzen Störungsbehebung nur bei unterbrochener Energiequelle durchführen	
	147.3 Augenverletzungen	C	IV	2	Persönliche Schutzausrüstungen gemäss Angaben des Herstellers einsetzen	

Arbeitsgang, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	147.4 Gefährdung dritter	D	III	2	Gefahrenbereiches gegenüber Dritten signalisieren und falls erforderlich absperren	
	147.5 Getroffen werden von Objekt	D	III	2	MA Ausbilden, PSA tragen	
	147.6 Gefährdung des Gehörs durch Lärm	C	II	1	Gehörschutz tragen	

## 4 Ermittelte Risikoschwerpunkte

Aufgrund der obenstehenden prospektiven Risikobeurteilung und der retrospektiven Statistik über die Berufskrankheiten (vergleiche Anhang) und die Berufsunfälle (siehe auch Suva Berufsunfälle Klasse 18 S) können nachfolgende Risikoschwerpunkte für das Schreinergerber ausgemacht werden.

### 4.1 Risikoschwerpunkte Unfall

- Mechanische Verletzungen der Hände, Schnitt- und Stechverletzungen (Spiesse)
- Verletzungen durch Holzbearbeitungsmaschinen
- Verletzungen beim Warentransport von Hand
- Stolper- und Sturzunfälle generell
- Augenverletzungen durch Fremdkörper

### 4.2 Risikoschwerpunkte Gesundheit

- Vermeidung von Expositionen mit Asbest
- Minderung der Risiken für Erkrankungen durch Holzstaub
- Minderung der Risiken für Atemwegserkrankungen im Umgang mit chemischen Stoffen, insbesondere isocyanathaltigen Stoffgemischen
- Minderung der Risiken für Hauterkrankungen durch den Umgang mit chemischen Stoffen, insbesondere mit Epoxidharzen, und Silikon-Verbindungen
- Reduktion der muskuloskelettalen Belastungen durch hochrepetitive Arbeiten
- Reduktion der muskuloskelettalen Belastungen durch Zwangshaltungen (Arbeiten auf Schulterhöhe oder darüber, Arbeiten in gebeugten oder verdrehten Haltungen,...)
- Reduktion der muskuloskelettalen Belastungen durch Lastenmanipulation (Heben, Tragen, Schieben, Ziehen)
- Reduktion der muskuloskelettalen Belastungen durch Vibrationen und Stösse bei der Verwendung von Handwerkzeugen
- Reduktion von psychosozialen Belastungen

## 5 Risikominderung

In den obenstehenden Tabellen sind zu den einzelnen Tätigkeiten Massnahmen aufgezeigt. Durch regelmässige Gefahrenermittlungen vor Ort sind Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen und Verbesserungen umzusetzen. Die Verantwortung der Umsetzung liegt grundsätzlich beim Arbeitgeber (Betriebsleitung und den Vorgesetzte).

Folgende allgemeine Massnahmen werden als besonders wichtig erachtet:

### 5.1 Systemische Massnahmen

- Systematisches Durchführen von Gefährdungs- und Belastungsermittlungen und daraus folgende Umsetzung von wirksamen Massnahmen.
- Durch den konsequenten Einbezug von Sicherheitsmassnahmen ab Beginn der Projektplanung können gefährliche Arbeitsprozesse vermindert werden.
- Durch den Einbezug von Spezialfirmen mit geeigneten Geräten und Sicherheitsausrüstungen können gefährliche Arbeitsprozesse vermieden werden.

### 5.2 Technische Massnahmen

- Maschinen, Werkzeuge und Hebeegeräte müssen für den eingesetzten Zweck geeignet sein und in einwandfreiem Zustand insbesondere der Schutzeinrichtungen vorliegen.
- Handmaschinen sind nach Möglichkeit mit geeigneten Absaugvorrichtungen einzusetzen.
- Bei starker Staubentwicklung, auch durch Handschleifarbeiten sind, raumluftechnische Massnahmen umzusetzen.
- Hilfsmittel, wie Rolli, Plattenwagen, Hebemittel etc. zum Bewegen von schweren Gütern müssen ausreichend zur Verfügung gestellt -und sinnvoll eingesetzt werden.
- Aufstiegshilfen wie: Leitern, Rollgerüste, Bagerüste, Hebebühnen etc. müssen in einwandfreiem Zustand vorliegen und geeignet sein für die auszuführenden Arbeiten.
- Es sind nur geeignete Anschlagpunkte und Plattengriffe für das Heben von Lasten einzusetzen
- Gurten und Anschlagmittel sind richtig zu wählen und vor jedem Einsatz zu überprüfen
- Nur sicherheitskonforme (CE Label, Konformitätserklärung) Maschinen und Geräte einkaufen und nach Angaben des Herstellers einsetzen und Instand halten
- Absaugeinrichtungen zur Quellabsaugung von Stäuben müssen entsprechend dem Stand der Technik Verwendung finden.
- Zur Vermeidung von muskuloskelettalen Überbelastungen durch Haltearbeiten und repetitive Tätigkeiten sind geeignete Verfahren und Hilfsmittel einzusetzen.
- Durch Automatisierung sind körperliche Belastungen generell zu reduzieren

### 5.3 Organisatorische Massnahmen

- Mit Instruktionen und Arbeitsanweisungen ist die sichere Ausführung von Arbeiten sicherstellen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte sind bereits bei der Auftragsannahme und AVOR zu berücksichtigen
- Vor Beginn der Arbeiten die Sicherheitsmassnahmen bestimmen und durch die Vorgesetzten die Beteiligten instruieren. Klare Aufträge und Kompetenzen bei der Ausführung von Arbeiten erteilen.
- Sichere Arbeitsmethoden wählen und keine Wagnisse eingehen.
- Ersatzmöglichkeiten für eingesetzte Gefahrstoffe prüfen

- Umgang mit Gefahrstoffen nur gemäss Angaben der Hersteller und unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen
- Böden und Verkehrswege frei von Hindernissen und sauber halten.
- Arbeitsplatz ergonomisch einrichten und saubere Ordnung halten
- Den Arbeiten entsprechend ausgebildetes/instruiertes Personal einsetzen, insbesondere sind die Mitarbeitenden über auftretende Gefährdungen zu informieren und über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen anzuleiten: Maschinen- und Geräteinsatz, Handhabung schwere Lasten, Umgang mit Gefahrstoffen, Haut- und Augenschutz, ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes etc.
- Schwere Lasten möglichst mit Hilfsmitteln – falls nicht möglich, zu zweit und mit geradem Rücken heben.
- Defekte technische Einrichtungen und Geräte fachgerecht reparieren (lassen).
- Nur geeignete Personen mit den erforderlichen Ausweisen zum Führen von Fahrzeugen einsetzen
- Ladungen auf Fahrzeugen vorschriftsgemäss sichern
- Instruktion der Mitarbeitende zum Verhalten im Not- und Brandfall durchführen
- Sicherstellen, dass betriebseigene Brandbekämpfungseinrichtungen (Feuerlöscher, Löschwasserposten, Branddecken) vorhanden und einsatzbereit sind
- Fluchtwege freihalten und sicherstellen, dass sie nicht verschlossen, nicht verstellt sind
- Unfälle abklären und Verbesserungen zur Verhütung von Wiederholungsfällen einleiten
- Vorgesetzte im Bereich der psychosozialen Risiken sensibilisieren und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen.

#### **5.4 Personelle Massnahmen**

- Persönliche Schutzausrüstungen (Handschuhe, Helme, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe etc.) konsequent gemäss Angaben der Stoff- und Gerätehersteller einsetzen.
- Sicherheitswidriges Verhalten wird angesprochen und nicht geduldet.
- Vorgesetzte nehmen ihre Verantwortung als Vorbilder wahr.
- Eine Sicherheitskultur und ein gutes Betriebsklima werden von allen gefördert.
- Mitarbeitende werden hinsichtlich der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Aspekte weitergebildet.

## 6 Erkenntnisse und Schlussbetrachtungen

Die Mitarbeitenden im Schreinergerber sind vielfältigen Unfall- und Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Verletzungen beim Einsatz von Maschinen stellen das grösste Invaliditätsrisiko dar, das höchste Todesfallrisiko wird durch Berufskrankheiten verzeichnet (kanzerogene Erkrankungen in Folge von Kontakt mit Asbest, Holzstaub und chemischen Stoffen). Die notwendigen Massnahmen gemäss der Risikobeurteilung sind zu berücksichtigen. Die Aspekte des Gesundheitsschutzes sind in der Berufsbildung verstärkt aufzugreifen.

Besteht keine Möglichkeit zum Ersatz oder Verzicht von gesundheitsgefährdenden Materialien und Stoffen, kann mit technischen Massnahmen die grösste Wirkung zur Verhütung von Berufskrankheiten erzielt werden, z.B. Einsatz von leistungsfähigen Absaug- und Entstaubungsanlagen.

Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden gegenüber gesundheitsgefährdenden Stoffen ist mittels Instruktion/Arbeitsanweisung und der konsequenten Anwendung von Persönlichen Schutzausrüstungen als notwendige Massnahmen für die Gesundheit der Mitarbeitenden im Schreinergerber weiter zu fördern.

Der Umgang mit Holzbearbeitungsmaschinen birgt bei unsachgemässen Einsatz grosse mechanische Gefahren. Einwandfreie, korrekt instandgehaltene Arbeitsmittel, die gemäss Betriebsanleitung eingesetzt werden, sind die Voraussetzung für unfallfreies Arbeiten. Der Ausbildung und Eignung des Bedienungspersonals ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Nebst den mechanischen Unfallgefährdungen besteht auch das Risiko von Beschwerden durch das Heben und Tragen von schweren Werkteilen und sich stark wiederholende oder lang andauernde strenge Tätigkeiten. Durch geeignete Arbeitsorganisation und falls möglich Automatisierung sowie dem Einsatz von Hilfsmitteln und ergonomisch richtig eingerichteten Arbeitsplätzen können diese Risiken erheblich gesenkt werden.

Als fortlaufenden Prozess sind regelmässig betriebliche Gefährdungsermittlungen durchzuführen und festgestelltes Verbesserungspotential mit gezielten Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu verbessern. Für die Umsetzung der angeordneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen tragen die Arbeitgeber und die Vorgesetzten die Verantwortung.

Das psychische Wohlbefinden spielt eine wesentliche Rolle für die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden - es kann mit gezielter Förderung eines guten Betriebsklimas positiv beeinflusst werden. Durch die damit verbundene Entwicklung einer Sicherheitskultur verbessert sich das Sicherheits- und Gesundheitsverhalten der Mitarbeitenden, was zu weniger Unfällen und Krankheiten, aber zu mehr Motivation und Leistungsfähigkeit und damit zum Unternehmenserfolg beiträgt.

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes bilden die Themen Umgang mit Gefahrstoffen (insbesondere Asbest, Holzstaub und Isocyanate) sowie die Belastungen des Muskelskelettsapparates (z.B. Verhinderung von Schleimbeutel-Entzündungen durch Polsterungsmassnahmen) den Schwerpunkt. Insbesondere sind auch der Haut- und Atemschutz zu beachten. In Bezug auf diese Gefahren sind regelmässige Sensibilisierungsmassnahmen vorzusehen.



## Anhang: Anerkannte Berufskrankheiten 2010 – 2014

<b>Anerkannte BK (2010 - 2014)</b>		
10	Atmungssystem	143
	Asbest	94
	Staublunge / Asbest	4
	Holzstaub	23
	Isocyanate	9
	Xylol	5
	Stäube, Farben, Beizen (UVG)	5
	Übrige	4
30	Bewegungsapparat	81
	Chron. Erkrankungen Schleimbeutel	51
	Sehnenscheidenentzündungen	15
	Erkrankungen Weichteile	13
	übrige	2
40	Haut	35
	Holzstaub	10
	div. Klebstoffe	6
	Formaldehyd	2
	Isocyanate	3
	Epoxidharze	1
	diverse (Zement, Mineralöle, Beizen, Lacke,...)	13
60	Neoplasien	77
	Asbest	67
	Holzstaub	9
70	Ohr / Gehör	265
99	andere	7
	<b>Total</b>	<b>607</b>

## Anhang: Anerkannte Berufsunfälle im Schreinergerber

Siehe unter [www.unfallstatistik.ch](http://www.unfallstatistik.ch) -> neuste Zahlen -> Branchenzahlen -> Klasse 18S